

Veröffentlichung von Fragebögen

Zur Vorbereitung von Marktdefinitions- und –analyseverfahren im Sinne von Artikel 14 bis 16 der so genannten Rahmenrichtlinie¹ für die einzelnen in der Empfehlung der Kommission vom 11.02.2003 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 114, S. 45 vom 08.05.2003) genannten Märkte ist es erforderlich, Datenerhebungen durchzuführen.

Hierzu wurden im Amtsblatt Nr. 20/2003 vom 08. Oktober 2003, Mitteilung Nr. 322, S. 1150 ff. Entwürfe von Fragebögen mit Stand vom 01. Oktober 2003 zur Information veröffentlicht.² Nachfolgend werden die endgültigen Fassungen der mittlerweile sämtlich an die entsprechenden Unternehmen versandten Fragebögen zur Kenntnis gegeben:

- i) Zusammenschaltungsleistungen
- ii) Festnetztelefonie
- iii) Mietleitungen
- iv) Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung
- v) Mobilfunkvorleistungen
- vi) Rundfunkdienste.³

Zu i)

Fragenkatalog zu verschiedenen Zusammenschaltungsmärkten:

A) Definition der Märkte bzw. der Leistungen:

In der Empfehlung der Kommission vom 11.02.2003 – zuletzt veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 114/45 vom 08.05.2003 – über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und –dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen, sind folgende Märkte genannt:

- a) „Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten. Im Sinne dieser Empfehlung umfasst der Verbindungsaufbau die Gesprächsweiterleitung auf lokaler Ebene und ist so abzugrenzen, dass er der Abgrenzung der Märkte für Transitverbindungen und Anrufzustellung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten entspricht.⁴

¹ Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste veröffentlicht im Amtsblatt L 108 vom 24.04.2002 der Europäischen Gemeinschaften.

² Ausnahme: Der Fragebogen für Zusammenschaltungsleistungen wurde bereits am 16.09.2003 anlässlich eines Entgeltantrages der Deutschen Telekom AG versandt.

³ Hier handelt es sich um jeweils einen Fragebogen für Anbieter und für Nachfrager.

⁴ Nach dem englischen Text der oben genannten Empfehlung: Call origination on the public telephone network provided at a fixed location. For the purposes of this Recommendation, call origination is taken to include local call conveyance and delineated in such a way as to be consistent with the delineated boundaries for the markets for call transit and for call termination on the public telephone network provided at a fixed location.

- b) Anrufzustellung in einzelnen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten. Im Sinne dieser Empfehlung umfasst die Anrufzustellung die lokale Anrufweiterleitung und ist so abzugrenzen, dass er der Abgrenzung der Märkte für Verbindungsaufbau und Transitverbindungen im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten entspricht.⁵
- c) Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz. Im Sinne dieser Empfehlung sind Transitdienste so abzugrenzen, dass sie der Abgrenzung der Märkte für Verbindungsaufbau und Anrufzustellung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten entsprechen.“⁶

Eine abschließende Definition der oben genannten einzelnen Märkte ist derzeit nicht möglich, da anhand der nachfolgenden Fragen im Einzelnen zunächst unter anderem zu klären sein wird, ob und inwieweit aufgrund des in Deutschland tatsächlich vorhandenen Angebotes an Zusammenschaltungsleistungen bzw. der vorhandenen Netzstrukturen die oben genannten Marktabgrenzungen tatsächlich festgestellt werden können. Zum besseren Verständnis der nachfolgenden Fragen wird zunächst das derzeit in Deutschland vorhandene EBC-Zusammenschaltungsregime erläutert:

In einem EBC-System werden die Verbindungen danach bepreist, wie viele Vermittlungseinrichtungen (z. B. der DT AG) bei typisierender Betrachtungsweise im Rahmen einer Netzzusammenschaltung durchlaufen werden, mit anderen Worten wie viel „Vermittlungstechnik“ für die Verbindung in Anspruch genommen wird, unabhängig von der Entfernung. Durch dieses Tarifierungssystem wird grundsätzlich eine größere Kostengerechtigkeit sichergestellt. Technisch liegt dem eine Zusammenschaltungsstruktur zugrunde, die aus zwei Ebenen mit 475 lokalen Einzugsbereichen auf der unteren und 23 Grundeinzugsbereichen auf der oberen Zusammenschaltungsebene besteht. Die Zusammenschaltung zwischen den Netzen der Interconnection-Partner und dem Netz der DT AG erfolgt auf der Ebene der lokalen Einzugsbereiche an den so genannten Teilnehmervermittlungsstellen. In diesen „local area“-Bereichen werden die Teilnehmer direkt an die Vermittlungsstelle angeschlossen. Eine Zusammenschaltung in diesem Bereich wird auf der ersten Tarifstufe, dem so genannten Local-Tarif, abgerechnet. Auf der nächsten Tarifstufe, dem so genannten Single-Transit-Tarif, findet die Zusammenschaltung an einer Vermittlungsstelle statt, an der Verbindungen innerhalb eines Grundeinzugsbereiches gebündelt werden und die als Transitvermittlungsstelle bezeichnet wird. Zusätzlich zum Local-Tarif fallen hier also Kosten für die Leitung von der Teilnehmervermittlungsstelle zur Transitvermittlungsstelle sowie für die Nutzung letzterer an. Schließlich gibt es noch eine dritte Tarifstufe, den so genannten Double-Transit-Tarif. Hier findet die Zusammenschaltung an einer Vermittlungsstelle außerhalb des Grundeinzugsbereiches, in dem der gerufene bzw. der anrufende Anschluss sitzt, statt. In diesem Fall wird gegenüber der Single-Transit-Zusammenschaltung eine weitere Transitvermittlungsstelle mit einer zusätzlichen Leitung genutzt.

Nach dem derzeitigen Verständnis – ohne, wie bereits zuvor erläutert, eine abschließende Definition der oben genannten Märkte vornehmen zu können – dürften zum Markt a) die Leistung B.2 (Zuführung aus Festnetzen), zum Markt b) die Leistung B.1 (Terminierung in Festnetze) und zum Markt c) die Leistung O.2 (Transit über Festnetze) zu zählen sein.

Anmerkungen:

⁵ Nach dem englischen Text der oben genannten Empfehlung: Call termination on individual public telephone networks provided at a fixed location. For the purposes of this Recommendation, call termination is taken to include local call conveyance and delineated in such a way as to be consistent with the delineated boundaries for the markets for call origination and for call transit on the public telephone network provided at a fixed location.

⁶ Nach dem englischen Text der oben genannten Empfehlung: Transit services in the fixed public telephone network For the purposes of this Recommendation, transit services are taken as being delineated in such a way as to be consistent with the delineated boundaries for the markets for call origination and for call termination on the public telephone network provided at a fixed location.

- 1) Sofern aus der Sicht des von Ihnen vertretenen Unternehmens weitere Leistungen zu den unter a) bis c) genannten Märkten zu zählen sind, wird um eine entsprechende Beschreibung dieser Leistungen gebeten. Darüber hinaus sind diese Leistungen bei der Beantwortung der nachfolgenden Fragen zu berücksichtigen. Hierbei sollten die Angaben zu den von Ihnen ggf. ergänzten Leistungen gesondert erfolgen.
- 2) Sofern eine entsprechende Unterteilung der Märkte a) bis c) nicht möglich sein sollte, sind die Fragen, in denen Bezug auf Märkte genommen wird, derart zu beantworten, dass eine möglichst differenzierte Aufteilung der Zusammenschaltungsleistungen, z. B. nach der Inanspruchnahme von Netzelementen bzw. Entfernungen vorgenommen wird. Dies gilt entsprechend für die im Anhang aufgeführten sonstigen genannten Leistungen des Interconnection-Grundangebotes.⁷

B) Fragenkatalog:

- 1) Bietet das von Ihnen vertretene Unternehmen Zusammenschaltungsleistungen entsprechend der unter a) bis c) genannten Klassifizierung an? Sollte das von Ihnen vertretene Unternehmen (ausschließlich) die im Anhang aufgeführten Leistungen anbieten, so geben Sie auch dies bitte an. Bei den im Anhang aufgeführten Leistungen sollte zudem – soweit möglich – bei jeder einzelnen Leistung nach Gesprächsweiterleitung, Anrufzustellung und Transit entsprechend der unter a) bis c) genannten Definitionen unterschieden werden.
- 2) Wurden im Rahmen des Angebotes der unter a) bis c) genannten und/oder der im Anhang aufgeführten Leistungen Zusammenschaltungsvereinbarungen mit anderen nationalen Festnetz- bzw. Mobilfunknetzbetreibern geschlossen; wenn ja, mit wem und zu welchem Zeitpunkt? Geben Sie darüber hinaus jeweils die Zahl der Interconnection-Anschlüsse (Orte der Zusammenschaltung) mit den einzelnen Netzbetreibern an.

Diese Fragen dienen der Feststellung, ob Ihr Unternehmen überhaupt derzeit im Bereich der oben genannten Zusammenschaltungsleistungen tätig ist.

Sofern das von Ihnen vertretene Unternehmen Zusammenschaltungsleistungen im oben genannten Sinne nicht anbietet sollte, reicht eine kurze Mitteilung darüber aus. In diesem Fall sind die restlichen Fragen nicht mehr zu beantworten.

- 3) Sollte das von Ihnen vertretene Unternehmen Zusammenschaltungsleistungen anbieten, geben Sie bitte jeweils an, ob diese Leistungen flächendeckend in Deutschland angeboten werden oder ob das (tatsächliche) Angebot auf bestimmte Strecken oder Räume beschränkt ist. Sollte sich eine derartige Differenzierung in Bezug auf bestimmte Teilmengen der unter a) bis c) dargestellten Leistungen vornehmen lassen, so machen Sie bitte ebenfalls entsprechende Angaben.

Diese Frage dient dazu, tatsächliche Anbieter in dem hier maßgeblichen Bereich zu ermitteln und den potenziellen bzw. tatsächlichen Wettbewerb beurteilen zu können. Ferner ist sie notwendig, um den oder die hier räumlich relevanten Märkte abzugrenzen.

- 4) Wie hoch war jeweils der Gesamtumsatz des von Ihnen vertretenen Unternehmens in den Jahren 2001 und 2002 in Deutschland? Sofern das von Ihnen vertretene Unternehmen zu einem Konzern gehören sollte, geben Sie bitte den Namen der Konzernobergesellschaft und die entsprechenden Umsätze des Konzerns für die Jahre 2001 und 2002 an.

⁷ Hier handelt es sich um sämtliche „O.“- und „Z“-Leistungen der DT AG bzw. entsprechende Leistungen anderer Anbieter mit Ausnahme von B.1, B.2 und O.2, die bereits durch die Märkte a) bis c) abgedeckt sind.

Diese Frage ist notwendig, um die Finanzkraft des befragten Unternehmens zu beurteilen.

- 5) Bestehen gesellschaftsrechtliche Verbundenheiten zum einen zwischen dem von Ihnen vertretenen Unternehmen und anderen Anbietern der Zusammenschaltungsleistungen und zum anderen zwischen dem von Ihnen vertretenen Unternehmen und den Abnehmern dieser Leistungen - wenn ja, welche?

Die Ermittlung gesellschaftsrechtlicher Verbundenheiten ist erforderlich, weil nach den Vorschriften des GWB⁸ verbundene Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen als einheitliches Unternehmen anzusehen sind, so dass die für die Marktanteilsberechnungen maßgeblichen Umsatzerlöse oder Absatzmengen dieser Unternehmen zusammengerechnet werden müssen.

- 6) Bitte geben Sie für die Jahre 2001, 2002 und das 1. Halbjahr 2003 die **Außen**umsatzerlöse des von Ihnen vertretenen Unternehmens im Bereich der Zusammenschaltungsleistungen getrennt nach den unter a) bis c) genannten Märkten und ggf. getrennt nach der Inanspruchnahme einzelner Netzelemente bzw. nach Entfernungen an. Geben Sie bitte entsprechend die **Außen**umsatzerlöse des von Ihnen vertretenen Unternehmens mit den im Anhang aufgeführten Zusammenschaltungsleistungen an.

Anmerkungen:

- **Geben Sie die Umsatzerlöse bitte jeweils in Euro ohne Mehrwertsteuer (d. h. netto) an.**
 - **Gemäß § 38 Absatz 1 Satz 1 GWB gilt für die Ermittlung der Umsatzerlöse § 277 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches (im Folgenden: HGB). Nach § 38 Absatz 1 Satz 2 GWB bleiben Umsatzerlöse aus Lieferungen und Leistungen zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 36 Absatz 2 GWB in Verbindung mit § 17 des Aktiengesetzes (im Folgenden: AktG) oder § 18 AktG (Innenumsatzerlöse) sowie Verbrauchsteuern außer Betracht.**
 - **Es ist klarzustellen, dass Nachfrager der hier relevanten Zusammenschaltungsleistungen nicht Endkunden, sondern nur andere Netzbetreiber sein können.**
- 7) Bitte geben Sie für die Jahre 2001, 2002 und das 1. Halbjahr 2003 die **Innen**umsatzerlöse des von Ihnen vertretenen Unternehmens im Bereich der Zusammenschaltungsleistungen getrennt nach den unter a) bis c) genannten Märkten und ggf. getrennt nach der Inanspruchnahme einzelner Netzelemente bzw. nach Entfernungen an. **Hierbei ist zudem anzugeben, mit welchen Konzerngesellschaften diese im Einzelnen und in welcher Höhe realisiert worden sind.** Geben Sie bitte entsprechend die **Innen**umsatzerlöse des von Ihnen vertretenen Unternehmens mit den im Anhang aufgeführten Zusammenschaltungsleistungen an.
- 8) Bitte geben Sie für die Jahre 2001, 2002 und das 1. Halbjahr 2003 die abgesetzten **externen** Verbindungsminuten des von Ihnen vertretenen Unternehmens im Bereich der Zusammenschaltungsleistungen nach den unter a) bis c) genannten Märkten und ggf. getrennt nach der Nutzung einzelner Netzelemente bzw. nach Entfernungen an. Geben Sie bitte entsprechend die abgesetzten **externen** Verbindungsminuten des von Ihnen vertretenen Unternehmens mit den im Anhang aufgeführten Zusammenschaltungsleistungen an.
- 9) Bitte geben Sie für die Jahre 2001, 2002 und das 1. Halbjahr 2003 die abgesetzten **internen** Verbindungsminuten des von Ihnen vertretenen Unternehmens im Bereich der Zu-

⁸ Bei der Prüfung der Marktbeherrschung bleibt nach dem derzeitigen Kenntnisstand § 19 GWB künftig anwendbar.

sammenschaltungsleistungen nach den unter a) bis c) genannten Märkten und ggf. ge-
trennt nach der Nutzung einzelner Netzelemente bzw. nach Entfernungen an. **Hierbei ist**
zudem anzugeben, mit welchen Konzerngesellschaften diese im Einzelnen und in
welcher Höhe realisiert worden sind. Geben Sie bitte entsprechend die abgesetzten in-
ternen Verbindungsminuten des von Ihnen vertretenen Unternehmens mit den im Anhang
aufgeführten Zusammenschaltungsleistungen an.

Die Fragen 6) bis 9) sind notwendig, um die gemäß § 19 GWB erforderlichen Marktanteilsbe-
rechnungen durchführen zu können. Das Gesamtmarktvolumen wie auch die Anteile einzel-
ner Unternehmen lassen sich dabei mittels Umsatzerlösen und/oder Absatzmengen ermit-
teln. Die Fragen dienen ferner der Prüfung der vertikalen Integration.

- 10) Bitte geben Sie die jeweiligen Preise mit Stand vom 31.12.2001, 31.12.2002 und
30.06.2003 an, zu denen das von Ihnen vertretene Unternehmen die entsprechenden Zu-
sammenschaltungsleistungen anbietet. Sofern Preislisten existieren, reicht deren Über-
sendung aus.

Diese Frage ist notwendig, weil die von den einzelnen Marktteilnehmern verlangten Preise in
die Beurteilung der Wettbewerbsintensität einbezogen werden.

- 11) Welcher Anteil der von Ihnen angebotenen Zusammenschaltungsleistungen wird von
dem von Ihnen vertretenen Unternehmen über fremde Infrastruktur erstellt (gemessen im
Verhältnis Fremdbezugswert in Euro zu Umsätze in Euro der angebotenen Zusammen-
schaltungsleistungen)? Bestehen hier Unterschiede entsprechend den unter a) bis c) ge-
nannten Märkten? Es wird ferner um die Namen derjenigen Anbieter gebeten, bei denen
das von Ihnen vertretene Unternehmen Zusammenschaltungsleistungen nachfragt. So-
fern darüber hinaus weitere Vorleistungen bezogen werden, stellen Sie bitte ebenfalls dar,
wie hoch dieser Anteil ist (gemessen im Verhältnis Fremdbezugswert in Euro zu Umsätze
in Euro der angebotenen Zusammenschaltungsleistungen).

- 12) Inwiefern hängt die Beschaffung der zuvor genannten Vorleistungen von den Kosten
des Aufbaus eigener Netzinfrastruktur ab?

Die Fragen 11) und 12) sind erforderlich, um den Zugang zu Beschaffungs- und Absatzmärk-
ten beurteilen zu können. Zudem dient die Frage 11) dazu, tatsächliche Anbieter in dem hier
maßgeblichen Bereich zu ermitteln und den potenziellen bzw. tatsächlichen Wettbewerb be-
urteilen zu können.

- 13) Sofern das von Ihnen vertretene Unternehmen zudem auch als Nachfrager von Zu-
sammenschaltungsleistungen auftritt, geben Sie bitte an, ob und inwieweit es Barrieren
gibt, den Zusammenschaltungsleistungsanbieter zu wechseln.

- 14) Liegen Ihnen Anhaltspunkte bzw. Erkenntnisse darüber vor, ob und inwieweit das
Verhalten der Nachfrager auf den Endkundenmärkten die Marktstellung von auf den unter
a) bis c) genannten Märkten tätigen Unternehmen auf diesen Märkten selbst beeinflusst?

Die Fragen 13) und 14) dienen zur Beurteilung von potenziellem und tatsächlichem Wettbe-
werb.

- 15) In welchen Bereichen der Telekommunikation ist das von Ihnen vertretene Unter-
nehmen bzw. der von Ihnen vertretene Konzern tätig?

Diese Frage dient zur Prüfung der vertikalen Integration.

- 16) Wie beurteilen Sie allgemein die Möglichkeit von Unternehmen auf den unter a) bis c)
genannten Märkten neu tätig zu werden? Bestehen nach Ihrer Auffassung Marktzutritts-

schränken bzw. Expansionshemmnisse für bereits auf den unter a) bis c) genannten Märkten tätige Unternehmen?

Diese Frage dient zur Prüfung von Marktzutrittsschranken und Expansionshemmnissen.

- 17) Existieren nach Ihrer Auffassung Behinderungsstrategien durch andere, auf den unter a) bis c) genannten Märkten tätige Unternehmen – wenn ja, welche?
- 18) Wie schätzt das von Ihnen vertretene Unternehmen die wettbewerblichen Verhältnisse auf den unter a) bis c) genannten Märkten ein? Wirkt sich der technische Fortschritt hierauf aus?

Die Fragen 17) und 18) dienen zur Beurteilung von potenziellem und tatsächlichem Wettbewerb.

- 19) Welche Rolle spielt aus der Sicht des von Ihnen vertretenen Unternehmens die Homogenität der Wettbewerbsbedingungen – z. B. die Höhe der Preise für Terminierungsleistungen in verschiedene Telekommunikationsnetze – bei der Festlegung der Marktabgrenzung?

Diese Frage dient zur Prüfung der Marktabgrenzung.

Anhang

Sonstige Leistungen des Interconnection-Grundangebotes:

1. Verbindungen über das Festnetz in die nationalen Mobilfunknetze („O.3“);
2. Verbindungen zum Freephone-Service unter der Dienstekennzahl 0800 („O.5“);
3. Verbindungen zum Shared-Cost-Service 0180 von ICP („ICP-O.6“);
4. Verbindungen zum ICP-Vote-Call von ICP unter den Zugangskennzahlen 0137 1-9 im Online-Billing-Verfahren („ICP-O.7“);
5. Verbindungen zum Service 0700 von ICP („ICP-O.11“);
6. Verbindungen zu Online-Diensten von ICP unter der Dienstekennzahl 019xy („O.12“);
7. Verbindungen zu Online-Diensten von ICP („O.14“);
8. Verbindungen zu Notrufabfragestellen („Z.1“);
9. Verbindungen zu Ansagediensten unter den Dienstekennzahlen 0115x/0116x und 01191 („Z.2“);
10. Verbindungen zum Service 0190 1-9 von ICP im Online-Billing-Verfahren („ICP-Z.4“);
11. Verbindungen zu Auskunftsdiensten von ICP unter der Dienstekennzahl 118xy („Z.7“);
12. Verbindungen zum Service 0190 0 von ICP im Offline-Billing-Verfahren („Z.9“);
13. Verbindungen zum VPN-Service von ICP unter den Dienstekennzahlen 0181-0189 im Offline-Billing-Verfahren („Z.10“);
14. Verbindungen zum Auskunftsdienst von ICP unter der Dienstekennzahl 118xy im Online-Billing-Verfahren („ICP-Z.11“);
15. Verbindungen zu einem innovativen Dienst von ICP unter der Dienstekennzahl 012 im Offline-Billing-Verfahren („Z.12“);

16. Verbindungen zum VPN-Service von ICP unter der Dienstekennzahl 0181-0189 im Online-Billing-Verfahren („ICP-Z.13“);
17. Verbindungen zum Unified Messaging Service Geo Verse unter der Dienstekennzahl 0088210 im Online-Billing-Verfahren („BT-Ignite Z.14“);
18. Verbindungen zum Service 0900 von ICP im Offline-Billing-Verfahren („Z.16“);
19. Übertragung von Suffixziffern („E.1“).

Zu ii)

Fragenkatalog zu verschiedenen Endkundenmärkten im Festnetz:

A) Definition der Märkte bzw. der Leistungen:

In der Empfehlung der Kommission vom 11.02.2003 – veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 114, S. 45 vom 08.05.2003 – über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und –dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen, sind unter anderem folgende Märkte genannt:

- a) Zugang von Privatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten.⁹
- b) Zugang anderer Kunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten.¹⁰
- c) Öffentliche Orts- und/oder Inlandstelefonverbindungen für Privatkunden an festen Standorten.¹¹
- d) Öffentliche Auslandstelefonverbindungen für Privatkunden an festen Standorten.¹²
- e) Öffentliche Orts- und/oder Inlandstelefonverbindungen für andere Kunden an festen Standorten.¹³
- f) Öffentliche Auslandstelefonverbindungen für andere Kunden an festen Standorten.¹⁴

Eine abschließende Definition der oben genannten einzelnen Märkte ist derzeit nicht möglich, da anhand der nachfolgenden Fragen im Einzelnen zunächst unter anderem zu klären sein wird, ob und inwieweit aufgrund des in Deutschland tatsächlich vorhandenen Angebotes an Telefonverbindungen über Festnetze für Endkunden die oben genannten Marktabgrenzungen tatsächlich festgestellt werden können. Zum besseren Verständnis der unter a) bis f) genannten Leistungen ist im Einzelnen Folgendes auszuführen:

⁹ Nach dem englischen Text der oben genannten Empfehlung: Access to the public telephone network at a fixed location for residential customers.

¹⁰ Nach dem englischen Text der oben genannten Empfehlung: Access to the public telephone network at a fixed location for non-residential customers.

¹¹ Nach dem englischen Text der oben genannten Empfehlung: Publicly available local and/or national telephone services provided at a fixed location for residential customers.

¹² Nach dem englischen Text der oben genannten Empfehlung: Publicly available international telephone services provided at a fixed location for residential customers.

¹³ Nach dem englischen Text der oben genannten Empfehlung: Publicly available local and/or national telephone services provided at a fixed location for non-residential customers.

¹⁴ Nach dem englischen Text der oben genannten Empfehlung: Publicly available international telephone services provided at a fixed location for non-residential customers.

- zu a) und b) Hier ist unter dem Zugang zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten der Teilnehmeranschluss für Endkunden zu verstehen.
- zu c) bis f) Hier sind Telefonverbindungen, die einen Mobilfunkteilnehmer als Anrufziel haben, nicht zu berücksichtigen (vgl. Begründung zur oben genannten Empfehlung, S. 17).

Anmerkungen:

- 1) Sofern aus der Sicht des von Ihnen vertretenen Unternehmens weitere Leistungen zu den unter a) bis f) genannten Märkten zu zählen sind, wird um eine entsprechende Beschreibung dieser Leistungen gebeten. Darüber hinaus sind diese Leistungen bei der Beantwortung der nachfolgenden Fragen zu berücksichtigen. Hierbei sollten die Angaben zu den von Ihnen ggf. ergänzten Leistungen gesondert erfolgen.
- 2) Sofern eine entsprechende Unterteilung der Märkte a) bis f) nicht möglich sein sollte, wird gebeten, die Fragen, in denen auf diese Dienstleistungen Bezug genommen wird, derart zu beantworten, dass – je nach Ihrem tatsächlichen Angebot – eine möglichst differenzierte Aufteilung der entsprechenden Angaben vorgenommen wird.
- 3) Angaben (z. B. erzielte Umsätze) zu den unter c) und e) dargestellten Dienstleistungen sind jeweils getrennt nach Orts- und Inlandstelefonverbindungen zu tätigen.

B) Fragenkatalog:

- 1) Bietet das von Ihnen vertretene Unternehmen die unter a) bis f) dargestellten Dienstleistungen an? Wenn ja, seit wann werden diese Leistungen angeboten?

Diese Frage dient der Feststellung, ob das von Ihnen vertretene Unternehmen überhaupt im Bereich der hier relevanten Dienstleistungen tätig ist, und seit wann es als Wettbewerber am Markt agiert.

Sollte das von Ihnen vertretene Unternehmen die unter a) bis f) dargestellten Dienstleistungen nicht anbieten, reicht eine kurze Mitteilung darüber aus. In diesem Fall sind die restlichen Fragen nicht mehr zu beantworten.

- 2) Bitte geben Sie Art und Anzahl der verschiedenen Produktvarianten und deren Preise jeweils mit Stand vom 31.12.2001, 31.12.2002 und 31.12.2003 an, zu denen das von Ihnen vertretene Unternehmen die unter a) bis f) dargestellten Dienstleistungen angeboten hat bzw. anbietet.¹⁵ Bitte fügen Sie zudem eine Erläuterung bei, welche Kriterien für die Zuordnung eines Kunden zu den jeweiligen Tarifvarianten erfüllt sein müssen. Darüber hinaus geben Sie die Entwicklung der Preise im Zeitablauf vom 01.01.2001 bis zum 31.12.2003 an. Sofern Preislisten existieren, reicht deren Übersendung aus.

Bitte legen Sie zudem für den Fall, dass eine Unterscheidung nach Kundengruppen, insbesondere nach Privat- und Geschäftskunden erfolgt, dar, nach welchen Merkmalen Ihre Kunden einer dieser Kundengruppen zugeordnet werden. Hier sind beispielhaft folgende Zuordnungskriterien denkbar und ggf. von dem von Ihnen vertretenen Unternehmen – sofern eine derartige Einteilung erfolgen sollte – näher zu erläutern:

- das Erreichen einer bestimmten monatlichen oder jährlichen Umsatzhöhe,
- das Betreiben eines Gewerbes,
- der Bezug einer bestimmten Zahl oder Art von Telefonanschlüssen oder
- das Vorhandensein einer bestimmten Zahl von Beschäftigten.

¹⁵ Sollte Sie die Preise jeweils mit Stand vom 31.12.2003 noch nicht angeben können, so geben Sie bitte den jeweils letzten aktuellen Preis an.

Für den Fall einer Unterscheidung geben Sie bitte ferner an, ob Sie in Bezug auf diese Kundengruppen außer jeweils unterschiedlichen Preisen bzw. Rabatten auch jeweils unterschiedliche Absatzstrategien einsetzen (z. B. gezielte Akquisition, spezielle Werbung usw.).¹⁶

Bitte geben Sie – unabhängig von den vorstehenden denkbaren Unterscheidungskriterien für Privat- und Geschäftskunden – in jedem Fall an, ob Sie besondere sprachorientierte Systemlösungen für bestimmte Kundengruppen anbieten. Derartige Angebote sind regelmäßig vor allem dadurch gekennzeichnet, dass das jeweilige Produkt ein auf den Kunden individuell ausgelegtes Bündel verschiedener Leistungen ist, das häufig von diesem ausgeschrieben wird und im Ergebnis preislich günstiger ist.

Sollte von dem von Ihnen vertretenen Unternehmen eine Unterscheidung nach Kundengruppen – insbesondere nach Privat- und Geschäftskunden – nicht vorgenommen werden, wird ebenfalls um eine Begründung gebeten.

Diese Frage ist notwendig, um den oder die hier sachlich relevanten Märkte abzugrenzen. Ferner ist sie erforderlich, weil die von den einzelnen Marktteilnehmern verlangten Preise in die Beurteilung der Wettbewerbsintensität einbezogen werden.

- 3) Bietet das von Ihnen vertretene Unternehmen die unter a) bis f) dargestellten Dienstleistungen flächendeckend in Deutschland an, oder ist Ihr (tatsächliches) Angebot auf bestimmte Räume beschränkt?

Diese Frage dient dazu, tatsächliche Anbieter in dem hier maßgeblichen Bereich zu ermitteln und den potenziellen bzw. tatsächlichen Wettbewerb beurteilen zu können. Ferner ist sie notwendig, um den oder die hier räumlich relevanten Märkte abzugrenzen.

- 4) Wie hoch war der Gesamtumsatz des von Ihnen vertretenen Unternehmens in den Jahren 2001 und 2002 in Deutschland? Sofern das von Ihnen vertretene Unternehmen zu einem Konzern gehören sollte, geben Sie bitte den Namen der Konzernobergesellschaft und die entsprechenden Umsätze des Konzerns für die Jahre 2001 und 2002 an.

Diese Frage ist notwendig, um die Finanzkraft des von Ihnen vertretenen Unternehmens zu beurteilen.

- 5) Bestehen gesellschaftsrechtliche Verbundenheiten zum einen zwischen dem von Ihnen vertretenen Unternehmen und anderen Anbietern der unter a) bis f) beschriebenen Dienstleistungen und zum anderen zwischen dem von Ihnen vertretenen Unternehmen und den Abnehmern dieser Leistungen - wenn ja welche?

Die Ermittlung gesellschaftsrechtlicher Verbundenheiten ist erforderlich, weil verbundene Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen als einheitliches Unternehmen anzusehen sind, so dass die für die Marktanteilsberechnungen maßgeblichen Umsatzerlöse oder Absatzmengen dieser Unternehmen zusammengerechnet werden müssen.

- 6) Bitte geben Sie für die Jahre 2001, 2002 und für das 1. Halbjahr 2003 jeweils die Außenumsatzerlöse des von Ihnen vertretenen Unternehmens – soweit möglich – getrennt nach der unter a) bis f) vorgenommenen Klassifizierung sowie – sofern von dem von Ihnen vertretenen Unternehmen vorgenommen – nach Produktvarianten und räumlich differenziert

¹⁶ Hierunter fällt z. B. die Art der Auftragsvergabe durch den Endkunden derart, dass dieser durch eine Ausschreibung den günstigsten Anbieter ermittelt. Sofern sich das von Ihnen vertretene Unternehmen an solchen Ausschreibungsverfahren beteiligt und darüber hinaus Informationen über bestimmte Mindestumsätze vorliegen sollten, ab denen solche Ausschreibungsverfahren typischerweise vorgenommen werden, werden Sie gebeten, dies anzugeben. Des Weiteren geben Sie bitte an, ob und in welchem Umfang das von Ihnen vertretene Unternehmen spezielles Personal bzw. spezielle Abteilungen für die Betreuung einzelner Kundengruppen einsetzt.

an.¹⁷

Anmerkungen:

- **Geben Sie die Umsatzerlöse bitte jeweils in Euro ohne Mehrwertsteuer (d. h. netto) an.**
 - **Für die Ermittlung der Umsatzerlöse gilt: Umsatzerlöse aus Lieferungen und Leistungen zwischen verbundenen Unternehmen (Innenumsatzerlöse) sowie Verbrauchsteuern bleiben außer Betracht.**
- 7) Bitte geben Sie entsprechend die Innenumsatzerlöse des von Ihnen vertretenen Unternehmens mit allen verbundenen Unternehmen an.¹⁸
- 8) Bitte geben Sie für die Jahre 2001, 2002 und für das 1. Halbjahr 2003 die abgesetzten extern erbrachten Verbindungsminuten des von Ihnen vertretenen Unternehmens – soweit möglich – getrennt nach der unter a) bis f) vorgenommenen Klassifizierung sowie – sofern von dem von Ihnen vertretenen Unternehmen vorgenommen – nach Produktvarianten und räumlich differenziert an.¹⁹
- 9) Bitte geben Sie entsprechend die intern (d. h. gegenüber verbundenen Unternehmen) erbrachten Verbindungsminuten des von Ihnen vertretenen Unternehmens an.²⁰

Anmerkung zu den Fragen 8) und 9):

- **In Bezug auf die unter a) und b) dargestellten Dienstleistungen wird davon ausgegangen, dass sich die Absatzmenge in Zahl der abgesetzten Anschlüsse und/oder der abgesetzten Telefonkanäle darstellen lässt.**

Die Fragen 6) bis 9) sind notwendig, um die Marktanteilsberechnungen durchführen zu können. Das Gesamtmarktvolumen wie auch die Anteile einzelner Unternehmen lassen sich dabei mittels Umsatzerlösen und/oder Absatzmengen ermitteln. Die Fragen dienen ferner der Prüfung der vertikalen Integration.

- 10) Bitte geben Sie an, welcher Anteil (in Prozent) der erzielten Umsätze des von Ihnen vertretenen Unternehmens in Deutschland bezogen auf die unter c) bis f) dargestellten Dienstleistungen mittels des „Call-by-Call“-Verfahrens²¹ – getrennt nach „Call by Call“ ohne Anmeldung und solchem mit Anmeldung – , des „Preselection“-Verfahrens²² und/oder eigener Teilnehmeranschlüsse erwirtschaftet wurde.

Diese Frage dient zur Beurteilung der Wettbewerbsintensität.

- 11) Ist das von Ihnen vertretene Unternehmen bei der Erbringung der Leistungen entsprechend der unter a) bis f) genannten Klassifizierung auf (Vor-)Leistungen Dritter ange-

¹⁷ Bitte machen Sie in jedem Fall getrennte Angaben zu den in Frage 2 u. a. beschriebenen Angeboten für sprachorientierte Systemlösungen.

¹⁸ Bitte machen Sie in jedem Fall getrennte Angaben zu den in Frage 2 u. a. beschriebenen Angeboten für sprachorientierte Systemlösungen.

¹⁹ Bitte machen Sie in jedem Fall getrennte Angaben zu den in Frage 2 u. a. beschriebenen Angeboten für sprachorientierte Systemlösungen.

²⁰ Bitte machen Sie in jedem Fall getrennte Angaben zu den in Frage 2 u. a. beschriebenen Angeboten für sprachorientierte Systemlösungen.

²¹ Verbindungsaufbau im Einzelfall durch die Wahl einer Verbindungsnetzbetreiberkennzahl.

²² Dauerhafte Voreinstellung.

wiesen? Wenn ja, auf welche Vorleistungen, in welchem Umfang und bei welchen Anbietern?²³

Die Frage ist erforderlich, um den Zugang zu Absatz- und Beschaffungsmärkten beurteilen zu können.

- 12) Werden von dem von Ihnen vertretenen Unternehmen Maßnahmen zur Erhaltung eines Abnehmers, d. h. eines Endkundens ergriffen, falls dieser einen Wechsel zu einem anderen Anbieter ankündigt?

Diese Frage dient zur Beurteilung von potenziellem und tatsächlichem Wettbewerb.

- 13) In welchen Bereichen der Telekommunikation (z. B. Angebot Zusammenschaltungsleistungen, Angebot von Mietleitungen, Angebot von sonstigen Designed Networks u. a. m.) ist – abgesehen von den in diesem Fragebogen behandelten Leistungen – das von Ihnen vertretene Unternehmen bzw. der von Ihnen vertretene Konzern tätig?

Diese Frage dient der Prüfung der vertikalen Integration.

- 14) Wie beurteilen Sie allgemein die Möglichkeit von Unternehmen auf den unter a) bis f) genannten Märkten neu tätig zu werden? Bestehen nach Ihrer Auffassung Marktzutrittschranken bzw. Expansionshemmnisse für bereits auf den unter a) bis f) genannten Märkten tätige Unternehmen?²⁴

Diese Frage dient zur Prüfung von Marktzutrittschranken und Expansionshemmnissen.

- 15) Existieren nach Ihrer Auffassung Behinderungsstrategien durch andere, auf den unter a) bis f) genannten Märkten tätige Unternehmen – wenn ja, welche?²⁵
- 16) Wie schätzt das von Ihnen vertretene Unternehmen die wettbewerblichen Verhältnisse auf den unter a) bis f) genannten Märkten ein? Wirkt sich der technische Fortschritt hierauf aus?²⁶

Die Fragen 15) bis 16) dienen zur Beurteilung von potenziellem und tatsächlichem Wettbewerb.

Zu iii)

Fragenkatalog zu verschiedenen Mietleitungsmärkten:

A) Definition der Märkte bzw. der Leistungen:

In der Empfehlung der Kommission vom 11.02.2003 – zuletzt veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 114/45 vom 08.05.2003 – über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und –dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen, sind unter anderem folgende Märkte genannt:

²³ Bitte machen Sie in jedem Fall getrennte Angaben zu den in Frage 2 u. a. beschriebenen Angeboten für sprachorientierte Systemlösungen.

²⁴ Bitte machen Sie in jedem Fall getrennte Angaben zu den in Frage 2 u. a. beschriebenen Angeboten für sprachorientierte Systemlösungen.

²⁵ Bitte machen Sie in jedem Fall getrennte Angaben zu den in Frage 2 u. a. beschriebenen Angeboten für sprachorientierte Systemlösungen.

²⁶ Bitte machen Sie in jedem Fall getrennte Angaben zu den in Frage 2 u. a. beschriebenen Angeboten für sprachorientierte Systemlösungen.

- a) „Mindestangebot an Mietleitungen (mit bestimmten Mietleitungstypen bis einschließlich 2 Mbit/s gemäß Artikel 18 und Anhang VII der Universaldienst-Richtlinie) für Endkunden.“²⁷
- b) Abschluss-Segmente von Mietleitungen für Großkunden.²⁸
- c) Fernübertragungssegmente von Mietleitungen für Großkunden.“²⁹

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die deutsche Übersetzung des Begriffs „Wholesale“ mit dem Begriff „Großkunde“ den Abnehmerkreis missverständlich darstellt. Vielmehr ist hier unter dem Begriff „Wholesale“ die „Vorleistungsebene“ zu verstehen.

Unter Mietleitungen werden alle permanent festgeschalteten Übertragungswege verstanden, die an Nachfrager vermietet werden und dazu dienen, mehrere Standorte des (gleichen) Nachfragers oder einen bzw. mehrere Standorte des einen Nachfragers mit dem oder den Standorten eines anderen Nachfragers zu verbinden. Hierzu können auch so genannte virtuelle Mietleitungen eingesetzt werden. Sowohl nationale als auch internationale Festverbindungen werden hierunter erfasst. Dabei handelt es sich zum einen um Verbindungsmöglichkeiten für Fernsprech- bzw. Datenübertragungen mit Ursprung und Ziel in Deutschland (nationale Festverbindung). Zum anderen handelt es sich um Übertragungswege, die einen Übergangspunkt beim Nachfrager als Ursprung in Deutschland mit dem Grenzübergangs- bzw. Seekabellandepunkt eines ausländischen Netzbetreibers als Ziel verbinden (internationale Festverbindung); im Rahmen der weiteren Betrachtung – zum Beispiel der Umsatzerlöse – ist nur dieser inländische Teil von Bedeutung. Darüber hinaus sind auch diejenigen Mietleitungen zu berücksichtigen, die der physischen Zusammenschaltung von Telekommunikationsnetzen dienen.

Eine abschließende Definition der oben genannten einzelnen Märkte ist derzeit nicht möglich, da anhand der nachfolgenden Fragen im Einzelnen zunächst unter anderem zu klären sein wird, ob und inwieweit aufgrund des in Deutschland tatsächlich vorhandenen Angebotes an Mietleitungen die oben genannten Marktabgrenzungen tatsächlich festgestellt werden können. Zum besseren Verständnis der unter a) bis c) genannten Leistungen ist im Einzelnen Folgendes auszuführen:

- zu a) Dies umfasst sowohl analoge als auch digitale Mietleitungen mit einer Übertragungsrate bis einschließlich 2 Mbit/s, die von Endkunden nachgefragt werden. Außerdem sind diejenigen Mietleitungen zuzurechnen, die von Kunden, die nur bzw. auch auf der Vorleistungsebene tätig sind, zum Eigenverbrauch – also nicht zum direkten Wiederverkauf bzw. zur Erstellung von Telekommunikationsleistungen für Dritte – nachgefragt werden. Im Gegensatz zu den unter b) und c) beschriebenen Märkten erfolgt hier keine Differenzierung der Mietleitungen nach Abschluss- und Fernübertragungssegmenten.
- zu b) Dieser Bereich umfasst sowohl analoge als auch digitale Mietleitungen aller Übertragungsraten, die von Kunden auf der Vorleistungsebene nachgefragt werden, die diese Mietleitungen zum direkten Wiederverkauf und/oder zur Erstellung von Telekommunikationsleistungen für Dritte verwenden. Die hier zu berücksichtigenden Mietleitungen sind diejenigen, die die Abschlusseinrichtung vom Anschluss des Nachfragers bis zum

²⁷ Nach dem englischen Text der oben genannten Empfehlung: The minimum set of leased lines (which comprises the specified types of leased lines up to and including 2 Mbit/sec as referenced in Article 18 and Annex VII of the Universal Service Directive).

²⁸ Nach dem englischen Text der oben genannten Empfehlung: Wholesale terminating segments of leased lines.

²⁹ Nach dem englischen Text der oben genannten Empfehlung: Wholesale trunk segments of leased lines.

ersten Netzknoten des Netzes des von Ihnen vertretenen Unternehmens, an dem ein Anschluss einer Mietleitung eines anderen Unternehmens möglich ist, bilden. Hierunter zählen auch **Abschluss-Segmente** von Mietleitungen im Sinne der vorgenannten Definition, die für die physische Zusammenschaltung von Telekommunikationsnetzen erforderlich sind.

- zu c) Dieser Bereich umfasst sowohl analoge als auch digitale Mietleitungen aller Übertragungsraten, die von Kunden auf der Vorleistungsebene nachgefragt werden, die diese Mietleitungen zum direkten Wiederverkauf und/oder zur Erstellung von Telekommunikationsleistungen für Dritte verwenden. Die hier zu berücksichtigenden Mietleitungen sind diejenigen, die **zwischen den unter b) definierten Abschluss-Segmenten** verlaufen.

Anmerkungen:

- 1) Es wird bei der Beantwortung der nachfolgenden Fragen gebeten, grundsätzlich eine Differenzierung der Mietleitungen sowohl nach Übertragungsraten als auch nach der Übertragungstechnik (analog bzw. digital) vorzunehmen, gleichwohl aber auch die jeweiligen Summen anzugeben. Für den Markt a) sind Angaben über Mietleitungen mit einer Übertragungsraten größer 2 Mbit/s nachrichtlich mitzuteilen. Die Angaben für Mietleitungen, die der physischen Zusammenschaltung von Telekommunikationsnetzen dienen, sind **auf jeden Fall getrennt** auszuweisen.
- 2) Sofern aus der Sicht des von Ihnen vertretenen Unternehmens weitere Leistungen zu den unter a) bis c) genannten Märkten zu zählen sind, wird um eine entsprechende Beschreibung dieser Leistungen gebeten. Darüber hinaus sind diese Leistungen bei der Beantwortung der nachfolgenden Fragen zu berücksichtigen. Hierbei sollten die Angaben zu den von Ihnen ggf. ergänzten Leistungen gesondert erfolgen.
- 3) Sofern aus der Sicht des von Ihnen vertretenen Unternehmens eine entsprechende Unterteilung der Märkte a) bis c) nicht möglich sein sollte, sind die Fragen, in denen Bezug auf Märkte genommen wird, derart zu beantworten, dass eine möglichst differenzierte Aufteilung der Mietleitungen nach Abnehmergruppen (Netzbetreiber, Endkunden), nach Übertragungsraten und/oder nach geografischen Gegebenheiten (Orts- bzw. Fernverbindung) oder nach sonstigen, vergleichbaren Kriterien vorgenommen wird.

B) Fragenkatalog:

- 1) Bietet das von Ihnen vertretene Unternehmen derartige Mietleitungen an? Wenn ja, seit wann werden diese Leistungen angeboten?

Diese Frage dient der Feststellung, ob das von Ihnen vertretene Unternehmen überhaupt im Bereich der hier relevanten Mietleitungen tätig ist und seit wann es als Wettbewerber am Markt agiert.

Sollte das von Ihnen vertretene Unternehmen Mietleitungen im oben genannten Sinne nicht anbieten, reicht eine kurze Mitteilung darüber aus. In diesem Fall sind die restlichen Fragen nicht mehr zu beantworten.

- 2) Sollte das von Ihnen vertretene Unternehmen Mietleitungen anbieten, geben Sie bitte an, ob diese Leistungen flächendeckend in Deutschland angeboten werden oder ob das (tatsächliche) Angebot auf bestimmte Strecken oder Räume beschränkt ist. Hierbei ist insbesondere auch nach dem Angebot von Abschluss-Segmenten zu differenzieren. Sofern eine geografische Karte über die Netzinfrastruktur des von Ihnen vertretenen Unternehmens vorhanden sein sollte, fügen Sie diese bitte bei.

Diese Frage dient dazu, tatsächliche Anbieter in dem hier maßgeblichen Bereich zu ermitteln und den potenziellen bzw. tatsächlichen Wettbewerb beurteilen zu können. Ferner ist sie notwendig, um den oder die hier räumlich relevanten Märkte abzugrenzen.

- 3) Wie hoch war der Gesamtumsatz des von Ihnen vertretenen Unternehmens in den Jahren 2001, 2002 und 2003 in Deutschland? Sofern das von Ihnen vertretene Unternehmen zu einem Konzern gehören sollte, geben Sie bitte den Namen der Konzernobergesellschaft und die entsprechenden Umsätze des Konzerns für die Jahre 2001, 2002 und 2003 an.

Diese Frage ist notwendig, um die Finanzkraft des von Ihnen vertretenen Unternehmens zu beurteilen.

- 4) Bestehen gesellschaftsrechtliche Verbundenheiten zum einen zwischen dem von Ihnen vertretenen Unternehmen und anderen Anbietern von Mietleitungen und zum anderen zwischen dem von Ihnen vertretenen Unternehmen und den Abnehmern dieser Mietleitungen – wenn ja, welche?

Die Ermittlung gesellschaftsrechtlicher Verbundenheiten ist erforderlich, weil verbundene Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen als einheitliches Unternehmen anzusehen sind, so dass die für die Marktanteilsberechnungen maßgeblichen Umsatzerlöse oder Absatzmengen dieser Unternehmen zusammengerechnet werden müssen.

- 5) Bitte geben Sie für die Jahre 2001, 2002 und 2003 jeweils die **Außen**umsatzerlöse des von Ihnen vertretenen Unternehmens im Bereich der Mietleitungen getrennt nach der unter a) bis c) genannten Klassifizierung, getrennt nach Übertragungsraten, getrennt nach analogen und digitalen Mietleitungen sowie – sofern von dem von Ihnen vertretenen Unternehmen vorgenommen – räumlich differenziert an.

Anmerkungen:

- **Geben Sie die Umsatzerlöse bitte jeweils in Euro ohne Mehrwertsteuer (d. h. netto) an.**
 - **Für die Ermittlung der Umsatzerlöse gilt: Umsatzerlöse aus Lieferungen und Leistungen zwischen verbundenen Unternehmen (Innenumsatzerlöse) sowie Verbrauchsteuern bleiben außer Betracht.**
- 6) Bitte geben Sie für die Jahre 2001, 2002 und 2003 jeweils die **Innen**umsatzerlöse des von Ihnen vertretenen Unternehmens im Bereich der Mietleitungen getrennt nach der unter a) bis c) genannten Klassifizierung, getrennt nach Übertragungsraten, getrennt nach analogen und digitalen Mietleitungen sowie – sofern von dem von Ihnen vertretenen Unternehmen vorgenommen – räumlich differenziert an. **Hierbei ist zudem anzugeben, mit welchen Konzerngesellschaften diese im Einzelnen und in welcher Höhe realisiert worden sind.**
- 7) Bitte geben Sie für die Jahre 2001, 2002 und 2003 die Anzahl der abgesetzten Mietleitungen des von Ihnen vertretenen Unternehmens getrennt nach der unter a) bis c) genannten Klassifizierung, getrennt nach Übertragungsraten, getrennt nach analogen und digitalen Mietleitungen sowie – sofern von dem von Ihnen vertretenen Unternehmen vorgenommen – räumlich differenziert an. Hierunter zählen sowohl die in dem jeweiligen Jahr neu abgesetzten als auch die bisherigen und weiterhin abgesetzten Mietleitungen. **Hierbei ist ebenfalls nach Innen- und Außenumsätzen zu differenzieren.**
- 8) Bitte geben Sie die Anzahl der zum 31.12.2001, 31.12.2002 und 31.12.2003 bestehenden Verträge über die Vermietung der Mietleitungen und entsprechend der unter a) bis c)

genannten Klassifizierung sowie – sofern von dem von Ihnen vertretenen Unternehmen vorgenommen – räumlich differenziert an.

- 9) Werden von dem von Ihnen vertretenen Unternehmen darüber hinaus Mietleitungen auch im Rahmen von so genannten Designed Networks abgesetzt?³⁰ Wenn ja, geben Sie bitte die entsprechenden Umsätze für den Anteil der Mietleitungen an den Umsätzen für Designed Networks insgesamt für die Jahre 2001, 2002 und 2003 getrennt nach der unter a) bis c) genannten Klassifizierung, getrennt nach Übertragungsraten, getrennt nach analogen und digitalen Mietleitungen sowie – sofern von dem von Ihnen vertretenen Unternehmen vorgenommen – räumlich differenziert an. **Hierbei ist ebenfalls nach Innen- und Außenumsätzen zu differenzieren. Überschneidungen mit oben bereits angeführten Umsätzen sind kenntlich zu machen.**

Die Fragen 5) bis 9) sind notwendig, um die Marktanteilsberechnungen durchführen zu können. Das Gesamtmarktvolumen und die Anteile einzelner Unternehmen lassen sich dabei mittels Umsatzerlösen und/oder Absatzmengen ermitteln. Die Fragen dienen ferner der Prüfung der vertikalen Integration. Die Frage 9) bezieht sich ferner auf das Angebot von Bündelprodukten.

- 10) Bitte geben Sie die jeweiligen Preise mit Stand vom 31.12.2001, 31.12.2002 und 31.12.2003 an, zu denen das von Ihnen vertretene Unternehmen Mietleitungen anbietet. Sofern Preislisten vorhanden sind, genügt deren Übersendung.

Diese Frage ist notwendig, weil die von den einzelnen Marktteilnehmern verlangten Preise in die Beurteilung der Wettbewerbsintensität einbezogen werden.

- 11) Welcher Anteil der von Ihnen angebotenen Mietleitungen wird von dem von Ihnen vertretenen Unternehmen über eigene Infrastruktur realisiert, welcher Anteil über fremde Infrastruktur? Bestehen hier Unterschiede entsprechend der unter a) bis c) genannten Klassifizierung sowie – sofern von dem von Ihnen vertretenen Unternehmen vorgenommen – der räumlichen Einteilung? Es wird ferner um die Namen derjenigen Anbieter gebeten, bei denen das von Ihnen vertretene Unternehmen ggf. entsprechende Leistungen nachfragt. Bitte geben Sie auch an, ob zwischen dem oder den genannten Anbieter(n) und dem von Ihnen vertretenen Unternehmen gesellschaftsrechtliche Verbundenheiten bestehen.

- 12) Stehen die Kosten des Aufbaus eigener Infrastruktur einem Marktzutritt als Anbieter von Mietleitungen entgegen?

Die Fragen 11) und 12) sind erforderlich, um den Zugang zu Beschaffungs- und Absatzmärkten beurteilen zu können. Zudem dient die Frage 11 dazu, tatsächliche Anbieter in dem hier maßgeblichen Bereich zu ermitteln und den potenziellen bzw. tatsächlichen Wettbewerb beurteilen zu können.

- 13) Inwiefern und in welchem Maße verfügt das von Ihnen vertretene Unternehmen über Überkapazitäten, d. h. wie hoch ist der prozentuale Anteil der tatsächlich abgesetzten an den von Ihnen angebotenen bzw. vorhandenen Mietleitungen jeweils zum 31.12.2001, 31.12.2002 und 31.12.2003? Sofern hierbei eine Differenzierung nach der unter a) bis c) genannten Klassifizierung sowie ggf. eine räumliche Unterscheidung erfolgt, geben Sie die entsprechenden Anteile bitte an.

- 14) Bitte geben Sie bezüglich der mit den Nachfragern abgeschlossenen Verträge jeweils die durchschnittliche Vertragsdauer, etwaige Mindestmietzeiten und eventuell vereinbarte Vertragsstrafen an.

³⁰ Hierbei werden den Nachfragern Mietleitungen in Kombination mit anderen Leistungen angeboten.

- 15) Werden Maßnahmen zur Erhaltung eines Abnehmers ergriffen, falls ein Abnehmer einen Wechsel des Anbieters ankündigt?

Die Fragen 13) bis 15) dienen zur Beurteilung von potenziellem und tatsächlichem Wettbewerb.

- 16) In welchen Bereichen der Telekommunikation ist das von Ihnen vertretene Unternehmen bzw. der von Ihnen vertretene Konzern tätig?

Diese Frage dient zur Prüfung der vertikalen Integration.

- 17) Wie beurteilen Sie allgemein die Möglichkeit von Unternehmen auf den unter a) bis c) genannten Märkten neu tätig zu werden? Bestehen nach Ihrer Auffassung Marktzutrittschranken bzw. Expansionshemmnisse für bereits auf den unter a) bis c) genannten Märkten tätige Unternehmen?

Diese Frage dient zur Prüfung von Marktzutrittschranken und Expansionshemmnissen.

- 18) Sofern das von Ihnen vertretene Unternehmen zudem auch als Nachfrager von Mietleitungen auftritt, geben Sie bitte an, ob und inwieweit es Barrieren gibt, den Mietleitungsanbieter zu wechseln.
- 19) Existieren nach Ihrer Auffassung Behinderungsstrategien durch andere, auf den unter a) bis c) genannten Märkten tätige Unternehmen – wenn ja, welche?
- 20) Wie schätzt das von Ihnen vertretene Unternehmen die wettbewerblichen Verhältnisse auf den unter a) bis c) genannten Märkten ein? Wirkt sich der technische Fortschritt hierauf aus?

Die Fragen 18) bis 20) dienen zur Beurteilung von potenziellem und tatsächlichem Wettbewerb.

- 21) Bestehen Ihrer Ansicht nach Substitutionsbeziehungen zwischen Dienstleistungen des Internetzugangsbereiches, wie etwa verschiedenen Arten von DSL-Anschlüssen bzw. Breitbandvorleistungsprodukten einerseits und Mietleitungen andererseits?

Diese Frage dient zur Prüfung der Marktabgrenzung.

Zu iv)

Fragenkatalog zum Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung:

A) Definition der Märkte bzw. der Leistungen:

In der Empfehlung der Kommission vom 11.02.2003 – zuletzt veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 114/45 vom 08.05.2003 – über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und –dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen, ist u.a. folgender Markt genannt:

„Entbündelter Großkunden-Zugang (einschließlich des gemeinsamen Zugangs) zu Drahtleitungen und Teilleitungen für die Erbringung von Breitband- und Sprachdiensten.“³¹

³¹ Nach dem englischen Text der oben genannten Empfehlung: Wholesale unbundled access (including shared access) to metallic loops and sub-loops for the purpose of providing broadband and voice services.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die deutsche Übersetzung des Begriffs „Wholesale“ mit dem Begriff „Großkunde“ den Abnehmerkreis missverständlich darstellt. Vielmehr ist hier unter dem Begriff „Wholesale“ die „Vorleistungsebene“ zu verstehen.

Der oben aufgeführte Markt betrifft den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung. Unter „Drahtleitungen“ sind dabei Kupferdoppeladern zu verstehen. Von diesem Fragebogen erfasst wird darüber hinaus der Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung in Form von Glasfaser und WLL (Wireless Local Loop), nicht jedoch der in der oben genannten Empfehlung unter 12. genannte Markt „Breitbandzugang für Großkunden“³².

Anmerkungen:

Sofern aus der Sicht des von Ihnen vertretenen Unternehmens weitere Leistungen zu dem oben genannten Markt zu zählen sind, wird um eine entsprechende Beschreibung dieser Leistungen gebeten. Darüber hinaus sind diese Leistungen bei der Beantwortung der nachfolgenden Fragen zu berücksichtigen. Hierbei sollten die Angaben zu den von Ihnen ggf. ergänzten Leistungen gesondert erfolgen.

B) Fragenkatalog:

- 1) Bietet das von Ihnen vertretene Unternehmen die oben genannten Leistungen an? Wenn ja, seit wann werden diese Leistungen angeboten?

Diese Fragen dienen der Feststellung, ob Ihr Unternehmen überhaupt derzeit im Bereich der hier relevanten Leistungen tätig ist.

Sofern das von Ihnen vertretene Unternehmen Leistungen im oben genannten Sinne nicht anbieten sollte, reicht eine kurze Mitteilung darüber aus. In diesem Fall sind die restlichen Fragen nicht mehr zu beantworten.

- 2) Sollte das von Ihnen vertretene Unternehmen entsprechende Leistungen anbieten, geben Sie bitte jeweils an, ob diese Leistungen flächendeckend in Deutschland angeboten werden, oder ob das (tatsächliche) Angebot auf bestimmte Strecken oder Räume beschränkt ist. Sollte sich eine derartige Differenzierung in Bezug auf bestimmte Teilmengen der dargestellten Leistungen und/oder bestimmte Arten des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung (Kupferdoppelader, Glasfaser, WLL) vornehmen lassen, so machen Sie bitte ebenfalls entsprechende Angaben.

Diese Frage dient dazu, tatsächliche Anbieter in dem hier maßgeblichen Bereich zu ermitteln und den potenziellen bzw. tatsächlichen Wettbewerb beurteilen zu können. Ferner ist sie notwendig, um den oder die hier räumlich relevanten Märkte abzugrenzen.

- 3) Wie hoch war jeweils der Gesamtumsatz des von Ihnen vertretenen Unternehmens in den Jahren 2001 und 2002 in Deutschland? Sofern das von Ihnen vertretene Unternehmen zu einem Konzern gehören sollte, geben Sie bitte den Namen der Konzernobergesellschaft und die entsprechenden Umsätze des Konzerns für die Jahre 2001 und 2002 an.

Diese Frage ist notwendig, um die Finanzkraft des befragten Unternehmens zu beurteilen.

- 4) Bestehen gesellschaftsrechtliche Verbundenheiten zum einen zwischen dem von Ihnen vertretenen Unternehmen und anderen Anbietern der beschriebenen Leistungen und zum anderen zwischen dem von Ihnen vertretenen Unternehmen und den Abnehmern dieser Leistungen - wenn ja welche?

³² Nach dem englischen Text der oben genannten Empfehlung: „Wholesale broadband access“.

Die Ermittlung gesellschaftsrechtlicher Verbundenheiten ist erforderlich, weil verbundene Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen als einheitliches Unternehmen anzusehen sind, so dass die für die Marktanteilsberechnungen maßgeblichen Umsatzerlöse oder Absatzmengen dieser Unternehmen zusammengerechnet werden müssen.

- 5) Bitte geben Sie für die Jahre 2001, 2002 und das 1. Halbjahr 2003 die **Außenumsatzerlöse** des von Ihnen vertretenen Unternehmens im Bereich der hier relevanten Leistung „Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung“ an. Nehmen Sie bitte ggf. eine Trennung der Angaben nach Kupferdoppelader, Glasfaser und WLL vor.

Anmerkungen:

- **Geben Sie die Umsatzerlöse bitte jeweils in Euro ohne Mehrwertsteuer (d. h. netto) an.**
 - **Für die Ermittlung der Umsatzerlöse gilt: Umsatzerlöse aus Lieferungen und Leistungen zwischen verbundenen Unternehmen (Innenumsatzerlöse) sowie Verbrauchsteuern bleiben außer Betracht.**
 - **Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Nachfrager der hier relevanten Leistungen nicht Endkunden, sondern nur andere Netzbetreiber sein können.**
- 6) Bitte geben Sie für die Jahre 2001, 2002 und das 1. Halbjahr 2003 die **Innenumsatzerlöse** des von Ihnen vertretenen Unternehmens im Bereich der hier relevanten Leistung „Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung“ an. **Hierbei ist zudem anzugeben, mit welchen Konzerngesellschaften diese im Einzelnen und in welcher Höhe realisiert worden sind.** Nehmen Sie bitte ggf. eine Trennung der Angaben nach Kupferdoppelader, Glasfaser und WLL vor.
- 7) Bitte geben Sie für die Jahre 2001, 2002 und das 1. Halbjahr 2003 die Anzahl der extern abgesetzten Zugänge zur Teilnehmeranschlussleitung an. Nehmen Sie dabei bitte ggf. eine Trennung der Angaben nach Kupferdoppelader, Glasfaser und WLL vor.
- 8) Bitte geben Sie für die Jahre 2001, 2002 und das 1. Halbjahr 2003 die Anzahl der abgesetzten Zugänge zur Teilnehmeranschlussleitung an. **Hierbei ist zudem anzugeben, mit welchen Konzerngesellschaften diese im Einzelnen und in welcher Höhe realisiert worden sind.** Nehmen Sie dabei bitte ggf. eine Trennung der Angaben nach Kupferdoppelader, Glasfaser und Wireless Local Loop vor.

Die Fragen 5) bis 8) sind notwendig, um die Marktanteilsberechnungen durchführen zu können. Das Gesamtmarktvolumen wie auch die Anteile einzelner Unternehmen lassen sich dabei mittels Umsatzerlösen und/oder Absatzmengen ermitteln. Die Fragen dienen ferner der Prüfung der vertikalen Integration.

- 9) Bitte geben Sie die jeweiligen Preise mit Stand vom 31.12.2001, 31.12.2002 und 31.12.2003 an, zu denen das von Ihnen vertretene Unternehmen die Leistungen anbietet. Sofern Preislisten existieren, reicht deren Übersendung aus.

Diese Frage ist notwendig, weil die von den einzelnen Marktteilnehmern verlangten Preise in die Beurteilung der Wettbewerbsintensität einbezogen werden.

- 10) Welcher Anteil der von Ihnen angebotenen Zugänge zur Teilnehmeranschlussleitung wird von dem von Ihnen vertretenen Unternehmen über eigene Infrastruktur realisiert, welcher Anteil über fremde Infrastruktur (wie z.B. von Energieversorgungsunternehmen)? Es wird ferner um die Namen derjenigen Anbieter gebeten, bei denen das von Ihnen vertretene Unternehmen ggf. entsprechende Leistungen nachfragt. Bitte geben Sie auch an,

ob zwischen dem oder den genannten Anbieter(n) und dem von Ihnen vertretenen Unternehmen gesellschaftsrechtliche Verbundenheiten bestehen.

- 11) Stehen die Kosten des Aufbaus eigener Infrastruktur einem Marktzutritt als Anbieter von Zugängen zur Teilnehmeranschlussleitung entgegen?

Die Fragen 10) und 11) sind erforderlich, um den Zugang zu Beschaffungs- und Absatzmärkten beurteilen zu können. Zudem dient die Frage 10) dazu, tatsächliche Anbieter in dem hier maßgeblichen Bereich zu ermitteln, und den potenziellen bzw. tatsächlichen Wettbewerb beurteilen zu können.

- 12) Sofern das von Ihnen vertretene Unternehmen zudem auch als Nachfrager der Leistung „Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung“ auftritt, geben Sie bitte an, ob und inwieweit es Barrieren gibt, den Anbieter zu wechseln.

Diese Frage dient zur Beurteilung von potenziellem und tatsächlichem Wettbewerb.

- 13) In welchen Bereichen der Telekommunikation ist das von Ihnen vertretene Unternehmen bzw. der von Ihnen vertretene Konzern tätig?

Diese Frage dient zur Prüfung der vertikalen Integration.

- 14) Wie beurteilen Sie allgemein die Möglichkeit von Unternehmen auf dem genannten Markt neu tätig zu werden? Bestehen nach Ihrer Auffassung Marktzutrittsschranken bzw. Expansionshemmnisse für bereits auf dem Markt tätige Unternehmen?

Diese Frage dient zur Prüfung von Marktzutrittsschranken und Expansionshemmnissen.

- 15) Existieren nach Ihrer Auffassung Behinderungsstrategien durch andere, auf dem genannten Markt tätige Unternehmen – wenn ja, welche?

- 16) Wie schätzt das von Ihnen vertretene Unternehmen die wettbewerblichen Verhältnisse auf dem genannten Markt ein? Wirkt sich der technische Fortschritt hierauf aus?

Die Fragen 15) und 16) dienen zur Beurteilung von potenziellem und tatsächlichem Wettbewerb.

Zu v)

Fragenkatalog zu verschiedenen Mobilfunkvorleistungsmärkten:

A) Definition der Märkte bzw. der Leistungen:

In der Empfehlung der Kommission vom 11.02.2003 – veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 114, S. 45 vom 08.05.2003 – über relevante Produkt- und Dienstleistungsmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und –dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen, sind u.a. folgende Märkte genannt:

- a) Zugang und Verbindungsaufbau in öffentlichen Mobiltelefonnetzen.³³
- b) Anrufzustellung in einzelnen Mobiltelefonnetzen.³⁴

³³ Nach dem englischen Text der oben genannten Empfehlung: Access and call origination on public mobile telephone networks.

- c) Nationaler Großkundenmarkt für Auslandsroaming in öffentlichen Mobiltelefonnetzen.³⁵

Zunächst ist hier darauf hinzuweisen, dass die von der Europäischen Kommission vorgenommene deutsche Übersetzung des Begriffs „Wholesale“ mit dem Begriff „Großkunde“ den Abnehmerkreis missverständlich darstellt. Vielmehr ist gemäß dem üblichen deutschen Sprachgebrauch unter dem Begriff „Wholesale“ die Vorleistungsebene zu verstehen.

Hinsichtlich der Definition der oben genannten einzelnen Märkte ist im Einzelnen Folgendes auszuführen:

- zu a) Dieser Markt umfasst in der Regel neben dem Verbindungsaufbau in öffentlichen Mobiltelefonnetzen den Zugang zu Mobilfunknetzen bestehender Mobilfunknetzbetreiber. Als Nachfrager könnten so genannte virtuelle Mobilfunknetzbetreiber („Mobile Virtual Network Operators“ – MVNO) und Diensteanbieter („Service Provider“) in Betracht kommen.
- zu b) Diese Märkte umfassen die Anrufzustellung zu den Endkundenanschlüssen im Mobilfunknetz des jeweiligen Netzbetreibers.
- zu c) Dieser Markt umfasst das Angebot an ausländische Mobilfunknetzbetreiber von Zugang und Kapazität (in Form von Übertragungszeit), so dass seine Kunden Anrufe tätigen und erhalten können, wenn sie sich im Netz eines deutschen Betreibers bewegen. Die Dienstleistungen werden in der Regel vom inländischen Betreiber eines Gastnetzes für den Betreiber des Heimnetzes in einem anderen Land angeboten. Gedeckt wird die Nachfrage ausländischer Mobilfunknetzbetreiber, die in erster Linie ihren eigenen Teilnehmern einen nahtlosen Dienst anbieten möchten, der sich nicht auf das Land beschränkt, in dem sich ihr eigenes physisches Netz befindet. Diese Betreiber nachfrage ergibt sich aus der Nachfrage der Teilnehmer, die mit ihrem Mobiltelefon im Ausland unter ihrer im Heimnetz zugewiesenen Nummer Anrufe tätigen und empfangen möchten, ohne eine neue SIM-Karte zu erstehen oder mit einem ausländischen, d. h. hier einem deutschen, Mobilfunknetzbetreiber einen gesonderten Vertrag abzuschließen.

Anmerkungen:

- 1) Sofern aus der Sicht des von Ihnen vertretenen Unternehmens weitere Leistungen zu den unter a) bis c) genannten Märkten zu zählen sind, wird um eine entsprechende Beschreibung dieser Leistungen gebeten. Darüber hinaus sind diese Leistungen bei der Beantwortung der nachfolgenden Fragen zu berücksichtigen. Hierbei sollten die Angaben zu den von Ihnen ggf. ergänzten Leistungen gesondert erfolgen.
- 2.) Sofern eine entsprechende Unterteilung der Märkte a) bis c) nicht möglich sein sollte, wird gebeten, die Fragen, in denen auf diese Märkte Bezug genommen wird, derart zu beantworten, dass – je nach Ihrem tatsächlichen Angebot – eine möglichst differenzierte Aufteilung der entsprechenden Dienstleistungen vorgenommen wird.

B) Fragenkatalog:

- 1) Bietet das von Ihnen vertretene Unternehmen die unter a) bis c) dargestellten Dienstleistungen an? Wenn ja, seit wann werden diese Leistungen angeboten?

³⁴ Nach dem englischen Text der oben genannten Empfehlung: Voice call termination on individual mobile networks.

³⁵ Nach dem englischen Text der oben genannten Empfehlung: The wholesale national market for international roaming on public mobile networks.

Diese Frage dient der Feststellung, ob das von Ihnen vertretene Unternehmen überhaupt im Bereich der hier relevanten Dienstleistungen tätig ist, und seit wann es als Wettbewerber am Markt agiert.

Sollte das von Ihnen vertretene Unternehmen die unter a) bis c) dargestellten Dienstleistungen nicht anbieten, reicht eine kurze Mitteilung darüber aus. In diesem Fall sind die restlichen Fragen nicht mehr zu beantworten.

- 2) Bietet das von Ihnen vertretene Unternehmen die unter a) bis c) dargestellten Dienstleistungen flächendeckend in Deutschland an, oder ist Ihr (tatsächliches) Angebot auf bestimmte Räume beschränkt?

Diese Frage dient dazu, tatsächliche Anbieter in dem hier maßgeblichen Bereich zu ermitteln und den potenziellen bzw. tatsächlichen Wettbewerb beurteilen zu können. Ferner ist sie notwendig, um den oder die hier räumlich relevanten Märkte abzugrenzen.

- 3) Wie hoch war der Gesamtumsatz des von Ihnen vertretenen Unternehmens in den Jahren 2000, 2001 und 2002 in Deutschland? Sofern das von Ihnen vertretene Unternehmen zu einem Konzern gehören sollte, geben Sie bitte den Namen der Konzernobergesellschaft und die entsprechenden Umsätze des Konzerns für die Jahre 2000, 2001 und 2002 an.

Diese Frage ist notwendig, um die Finanzkraft des von Ihnen vertretenen Unternehmens zu beurteilen.

- 4) Bestehen gesellschaftsrechtliche Verbundenheiten zum einen zwischen dem von Ihnen vertretenen Unternehmen und anderen Anbietern der unter a) bis c) beschriebenen Dienstleistungen und zum anderen zwischen dem von Ihnen vertretenen Unternehmen und den Abnehmern dieser Leistungen - wenn ja welche?

Die Ermittlung gesellschaftsrechtlicher Verbundenheiten ist erforderlich, weil verbundene Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen als einheitliches Unternehmen anzusehen sind, so dass die für die Marktanteilsberechnungen maßgeblichen Umsatzerlöse oder Absatzmengen dieser Unternehmen zusammengerechnet werden müssen.

- 5) Bitte geben Sie für die Jahre 2000, 2001, 2002 und für das 1. Halbjahr 2003 jeweils die Außenumsatzerlöse des von Ihnen vertretenen Unternehmens getrennt nach der unter a) bis c) vorgenommenen Klassifizierung sowie – sofern von dem von Ihnen vertretenen Unternehmen vorgenommen – räumlich differenziert an.

Anmerkungen:

- **Geben Sie die Umsatzerlöse bitte jeweils in Euro ohne Mehrwertsteuer (d. h. netto) an.**
 - **Für die Ermittlung der Umsatzerlöse gilt: Umsatzerlöse aus Lieferungen und Leistungen zwischen verbundenen Unternehmen (Innenumsatzerlöse) sowie Verbrauchsteuern bleiben außer Betracht.**
 - **Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Nachfrager der hier relevanten Dienstleistungen nicht Endkunden, sondern nur andere Mobilfunk- und Festnetzbetreiber sowie Diensteanbieter sein können.**
- 6) Bitte geben Sie entsprechend die Innenumsatzerlöse des von Ihnen vertretenen Unternehmens mit allen verbundenen Unternehmen an.

- 7) Bitte geben Sie für die Jahre 2000, 2001, 2002 und für das 1. Halbjahr 2003 die abgesetzten extern erbrachten Verbindungsminuten des von Ihnen vertretenen Unternehmens getrennt nach der unter a) bis c) vorgenommenen Klassifizierung sowie – sofern von dem von Ihnen vertretenen Unternehmen vorgenommen – räumlich differenziert an.
- 8) Bitte geben Sie entsprechend die intern (d. h. gegenüber verbundenen Unternehmen) erbrachten Verbindungsminuten des von Ihnen vertretenen Unternehmens an.

Die Fragen 5) bis 8) sind notwendig, um die Marktanteilsberechnungen durchführen zu können. Das Gesamtmarktvolumen wie auch die Anteile einzelner Unternehmen lassen sich dabei mittels Umsatzerlösen und/oder Absatzmengen ermitteln. Die Fragen dienen ferner der Prüfung der vertikalen Integration.

- 9) Bitte geben Sie die jeweiligen Preise mit Stand vom 31.12.2000, 31.12.2001, 31.12.2002, 31.12.2003 sowie deren jeweiligen Einführungszeitraum an, zu denen das von Ihnen vertretene Unternehmen die unter a) bis c) dargestellten Dienstleistungen angeboten hat. Sofern Preislisten existieren, reicht deren Übersendung aus.

Diese Frage ist notwendig, weil die von den einzelnen Marktteilnehmern verlangten Preise in die Beurteilung der Wettbewerbsintensität einbezogen werden.

- 10) Hat das von Ihnen vertretene Unternehmen Zusammenschaltungs- bzw. Zugangsvereinbarungen mit anderen nationalen Festnetz- und/oder nationalen bzw. ausländischen Mobilfunknetzbetreibern bzw. Diensteanbietern geschlossen; wenn ja, mit wem und zu welchem Zeitpunkt? Sofern darüber hinaus weitere Vorleistungen bezogen werden, machen Sie hierzu bitte entsprechende Angaben.

Die Frage 10 ist erforderlich, um den Zugang zu Beschaffungs- und Absatzmärkten beurteilen zu können. Zudem dient die Frage dazu, tatsächliche Anbieter in dem hier maßgeblichen Bereich zu ermitteln und den potenziellen bzw. tatsächlichen Wettbewerb beurteilen zu können.

- 11) Sofern das von Ihnen vertretene Unternehmen zudem auch als Nachfrager von Zusammenschaltungsleistungen auftritt, geben Sie bitte an, ob und inwieweit es Barrieren gibt, den Zusammenschaltungsleistungsanbieter zu wechseln.

Diese Frage dient der Beurteilung von tatsächlichem und potenziellem Wettbewerb.

Anmerkung:

Die folgenden Fragen 12)a) und b) betreffen ausschließlich den Markt b). Nur wenn das von Ihnen vertretene Unternehmen auf diesem Markt tätig sein sollte, sind diese Fragen zu beantworten.

- 12)a) Liegen Ihnen Anhaltspunkte bzw. Erkenntnisse darüber vor, ob und wenn ja, inwieweit das Verhalten der Nachfrager auf den Endkundenmärkten die Marktstellung von auf dem unter b) dargestellten Markt tätigen Unternehmen auf diesem Markt selbst beeinflussen, z. B.:
- Überlegungen des Endkunden (Anrufers), wie teuer Telefonate zu dem Netz sind, in dem sich der Anschluss des angerufenen Teilnehmers befindet.
 - Bedeutung geschlossener Benutzergruppen: In diesem Fall machen die innerhalb der Gruppe getätigten Anrufe einen beträchtlichen Teil der Rechnung jedes Mitglieds aus, so dass ggf. alle Gruppenmitglieder das Netz wechseln, falls ein Netzbetreiber die Terminierungsentgelte und damit den Preis für eingehende Anrufe erhöht.

- Bedeutung von Terminierungsentgelten für den Mobilfunkkunden im Verhältnis zu dem Gesamtpaket ‚Mobilfunkdienstleistung‘, das u.a. Grundgebühren und Preise für andere Dienste wie abgehende Anrufe umfasst.

Erläutern Sie bitte ggf., wie das von Ihnen vertretene Unternehmen damit umgeht.

- 12)b) Bietet das von Ihnen vertretene Unternehmen Leistungen an, die das grundsätzlich vorherrschende Prinzip, wonach der Anrufer das gesamte Entgelt zu entrichten hat („Calling Party Pays“), in Frage stellen? Welche Bedeutung messen Sie diesem Aspekt bei?

Diese Frage dient zur Beurteilung der gegengewichtigen Nachfragemacht sowie des tatsächlichen und potenziellen Wettbewerbs.

- 13) In welchen Bereichen der Telekommunikation ist – abgesehen von den in diesem Fragebogen behandelten Leistungen – das von Ihnen vertretene Unternehmen bzw. der von Ihnen vertretene Konzern tätig?

Diese Frage dient der Prüfung der vertikalen Integration.

Anmerkung:

Die folgende Frage betrifft ausschließlich die Märkte a) und b). Nur wenn das von Ihnen vertretene Unternehmen auf diesen Märkten tätig sein sollte, ist diese Frage zu beantworten.

- 14) Legen Sie bitte die von Ihnen mit nationalen Festnetz- und Mobilfunknetzbetreibern abgeschlossenen Verträge und Ihre sonstigen Vertragsbedingungen über die Anrufzustellung in Ihr Mobilfunknetz sowie die mit den Diensteanbietern abgeschlossenen Verträge über Zugänge vor. Sollte dies aufgrund der Anzahl der von Ihnen abgeschlossenen Verträge nicht möglich sein, fügen Sie bitte eine Auflistung aller abgeschlossenen Verträge sowie fünf exemplarische Verträge bei.

Die Frage dient zur Beurteilung von potenziellem und tatsächlichem Wettbewerb.

Anmerkung:

Die Fragen 15) bis 18) betreffen ausschließlich den Markt c). Nur wenn das von Ihnen vertretene Unternehmen auf diesem Markt tätig sein sollte, sind diese Fragen zu beantworten.

- 15) Bietet das von Ihnen vertretene Unternehmen europaweite Roamingdienstleistungen gegenüber anderen Mobilfunknetzbetreibern an? Wenn ja, erläutern Sie bitte Ihr Angebot.

Diese Frage dient zur Prüfung der räumlichen Marktabgrenzung.

- 16) Legen Sie bitte die von Ihnen mit ausländischen Mobilfunknetzbetreibern abgeschlossenen Verträge und Ihre sonstigen Vertragsbedingungen über internationales Roaming vor; dies beinhaltet auch Verträge von mit Ihnen verbundenen Unternehmen im Ausland. Sollte dies aufgrund der Anzahl der von Ihnen abgeschlossenen Verträge nicht möglich sein, legen Sie bitte eine Auflistung aller abgeschlossenen Verträge sowie fünf exemplarische Verträge vor.

- 17) Inwieweit hat das von Ihnen vertretene Unternehmen mit ausländischen Mobilfunknetzbetreibern Vereinbarungen darüber getroffen, dass deren Kunden in Deutschland

automatisch auf Ihr Netz voreingestellt werden? Handelt es sich dabei um reziproke Vereinbarungen? Haben Sie Erkenntnisse darüber, ob und, wenn ja, wie viele (prozentualer Anteil) Endkunden ausländischer Mobilfunknetzbetreiber in Deutschland das Mobilfunknetz selbst auswählen?

- 18) Erläutern Sie bitte die Rolle der GSM Association bei der Festlegung von Vertragsbedingungen.

Die Fragen 16) bis 18) dienen zur Beurteilung von potenziellem und tatsächlichem Wettbewerb.

- 19) Bestehen nach Ihrer Auffassung Marktzutrittsschranken bzw. Expansionshemmnisse für bereits auf den unter a) bis c) genannten Märkten tätige Unternehmen?

Diese Frage dient zur Prüfung von Marktzutrittsschranken und Expansionshemmnissen.

- 20) Existieren nach Ihrer Auffassung Behinderungsstrategien durch andere, auf den unter a) bis c) genannten Märkten tätige Unternehmen – wenn ja, welche?

- 21) Wie schätzt das von Ihnen vertretene Unternehmen die wettbewerblichen Verhältnisse auf den unter a) bis c) genannten Märkten ein? Wirkt sich der technische Fortschritt hierauf aus? Welche Bedeutung messen Sie in diesem Zusammenhang UMTS bei?

Die Fragen 20) und 21) dienen zur Beurteilung von potenziellem und tatsächlichem Wettbewerb.

- 22) Welche Rolle spielt aus Sicht des von ihnen vertretenen Unternehmens die Homogenität der Wettbewerbsbedingungen – z. B. die Höhe der Preise für Terminierungsleistungen in verschiedene Telekommunikationsnetze – bei der Festlegung der Marktabgrenzung?

Diese Frage dient zur Prüfung der Marktabgrenzung.

Zu vi)

Fragenkatalog zum Rundfunkmarkt für Anbieter

A) Definition des Marktes und der Leistungen:

In der Empfehlung der Kommission vom 11.02.2003 – veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 114, S. 45 vom 08.05.2003 – über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und –dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen, ist u.a. folgender Markt genannt:

„Rundfunk-Übertragungsdienste zur Bereitstellung von Sendeinhalten für Endnutzer.“³⁶

Hierbei handelt es sich, wie aus der Abschnittsüberschrift folgt, um einen Vorleistungsmarkt (in der Empfehlung missverständlich als „Großkundenmarkt“ bezeichnet).

Zu den relevanten Übertragungsdiensten zählen nach derzeitigem Erkenntnisstand alle abschnittübergreifend oder auch bloß abschnittweise angebotenen Übertragungen von analogen und/oder digitalen Fernseh- und/oder Hörfunksignalen zwischen dem jeweiligen Ausgang bei dem Programmveranstalter und dem jeweiligen Eingang bei dem Endnutzer, soweit

³⁶ Nach dem englischen Text der oben genannten Empfehlung: Broadcasting transmission services, to deliver broadcast content to end users.

sie nicht unmittelbar von dem Endnutzer vergütet werden.³⁷ Fernseh- oder Hörfunksignale liegen vor, soweit Rundfunk im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 1 und 2 Rundfunkstaatsvertrag i.V.m. Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG übertragen wird.³⁸

Nach vorläufiger Einschätzung dürften hier insbesondere folgende getrennt oder auch verbunden angebotene Dienstleistungen von Bedeutung sein:

- a) Signalübertragung vom Ausgang beim Programmveranstalter bis zur terrestrischen Sendeanlage, zu einem Uplink im unten genannten Sinne oder unmittelbar zur Kabelkopfstation,
- b) Signalübertragung von einer terrestrischen Sendeanlage zum Endnutzer,
- c) Signalübertragung über Breitbandkabel, soweit sie nicht unmittelbar von dem Endnutzer vergütet wird,

jeweils zur Bereitstellung von Sendungen in den Formaten analoges Fernsehen, analoger Hörfunk (UKW-Hörfunk, KW-Hörfunk, MW-Hörfunk, LW-Hörfunk), digitales Fernsehen und/oder digitaler Hörfunk (insbesondere DAB,³⁹ ADR,⁴⁰ DRM⁴¹).

Ferner gehören aus sachlicher Sicht auch die

- d) Signalübertragung von einem Uplink zu einem Downlink mit dem Ziel Endnutzer oder Kabelkopfstation und die
- e) Signalübertragung von einem Downlink zum Endnutzer oder zur Kabelkopfstation

zu diesem Bereich. Das Angebot eines Up- und/oder Downlinks bleibt allerdings für die Befragung – zunächst – unbeachtlich. Erste Voruntersuchungen lassen nämlich darauf schließen, dass diese Leistungen zu länderübergreifenden Märkten zählen. Sowohl bezüglich des Uplinks als auch bezüglich des Downlinks dürften in ganz Mitteleuropa, wenn nicht sogar noch darüber hinaus, homogene Wettbewerbsbedingungen herrschen. Für eine Abgrenzung länderübergreifender Märkte ist aber gemäß Art. 15 Abs. 4 Rahmenrichtlinie allein die Kommission zuständig.

Im folgenden sind daher Angaben lediglich zu dem Angebot von Leistungen im Sinne der Buchstaben a) bis c) sowie zu weiteren hier nicht genannten Angeboten von Rundfunk-Übertragungsdiensten zur Bereitstellung von Sendeinhalten für Endnutzer zu machen, sofern letztere nach Ihrer Ansicht ebenfalls zu dem oben genannten Bereich zu zählen sind.

Anmerkung

Die obige Beschreibung dient ausschließlich der systematischen Erfassung aller in Bezug auf den in der Kommissions-Empfehlung unter Ziffer 18. genannten Markt relevanten Dienstleistungen. Sie stellt keine – auch nur vorläufige – Marktabgrenzung dar und lässt daher auch keine Rückschlüsse auf die endgültige Marktabgrenzung zu.

B) Fragenkatalog

³⁷ Die Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7.3.2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und –dienste (Rahmenrichtlinie), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. L 108/33 vom 24.4.2002, definiert in Art. 2 lit. m) den „Endnutzer“ wie folgt: „ein Nutzer, der keine öffentlichen Kommunikationsnetze oder öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienste bereitstellt.“

³⁸ § 2 Abs. 1 S. 1 und 2 Rundfunkstaatsvertrag: „Rundfunk ist die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters. Der Begriff schließt Darbietungen ein, die verschlüsselt verbreitet werden oder gegen besonderes Entgelt empfangbar sind.“

³⁹ DAB = Digital Audio Broadcasting.

⁴⁰ ADR = Astra Digital Radio.

⁴¹ DRM = Digital Radio Mondiale.

- 1) Bietet das von Ihnen vertretene Unternehmen Rundfunk-Übertragungsdienste zur Bereitstellung von Sendehalten für Endnutzer im oben definierten Sinne an?
- 2) Bietet das von Ihnen vertretene Unternehmen sonstige Übertragungsdienste an, welche Ihrer Ansicht nach unter den in der Empfehlung genannten Markt zu fassen sind?

Die Fragen 1) und 2) dienen der Feststellung, ob das befragte Unternehmen im Bereich der hier relevanten Rundfunk-Übertragungsdienste überhaupt tätig ist.

Sollte das von Ihnen vertretene Unternehmen Rundfunk-Übertragungsdienste nicht anbieten und deshalb die Fragen 1) und 2) mit „nein“ beantworten, reicht eine kurze Mitteilung darüber aus. In diesem Fall sind die restlichen Fragen nicht mehr zu beantworten.

Hinweis:

Bei den Antworten auf die folgenden Fragen ist – soweit möglich – jeweils nach den Formaten analoges Fernsehen, analoger Hörfunk (UKW-Hörfunk, KW-Hörfunk, MW-Hörfunk, LW-Hörfunk), digitales Fernsehen und digitaler Hörfunk (insbesondere DAB, ADR und DRM) zu unterscheiden.

- 3) Welche Rundfunk-Übertragungsdienste zur Bereitstellung von Sendehalten für Endnutzer bietet das von Ihnen vertretene Unternehmen an? Bitte beschreiben Sie die Eigenschaften der Leistungen. Legen Sie dabei bitte insbesondere die Kapazitäten – Bandbreite, Anzahl der übertragbaren Programme, Reichweite u.ä. – sowie die Qualitäten – Qualitätslevel, Rückkanalfähigkeit u.ä. – der jeweiligen Rundfunk-Übertragungsdienste dar. Geben Sie bitte auch den jeweiligen Einführungszeitpunkt der Leistung an.

Die Frage dient der Feststellung, inwieweit das befragte Unternehmen hier relevante Rundfunk-Übertragungsdienste erbringt.

- 4) Bietet das von Ihnen vertretene Unternehmen bestimmte Rundfunk-Übertragungsdienste zusammen mit anderen Rundfunk-Übertragungsdiensten und/oder mit einem anderen Produkt (beispielsweise mit Zugangsberechtigungssystemen, mit Inhalten oder mit Übertragungsdiensten für Tele- bzw. Mediendienste) an? Wenn ja, mit welchen? Sind die Produkte nur gebündelt oder aber auch einzeln erhältlich?

Diese Frage ist notwendig, um den oder die hier sachlich relevanten Märkte abzugrenzen.

- 5) Bitte geben Sie für jede Leistung den jeweiligen Preis mit Stand vom 31.12.2001, 31.12.2002 und 31.12.2003 sowie den jeweiligen Einführungszeitpunkt des Preises an. Sofern Preislisten vorhanden sind, genügt deren Übersendung.

Diese Frage ist notwendig, weil die von den einzelnen Marktteilnehmern verlangten Preise in die Beurteilung der Wettbewerbsintensität einbezogen werden.

- 6) Bietet das von Ihnen vertretene Unternehmen die Leistungen staatenübergreifend, bundesweit, landesweit, regional oder lokal an? Bitte geben Sie die jeweils betroffenen Räume oder Strecken an.

Diese Frage dient der räumlichen Marktabgrenzung.

- 7) Bestehen gesellschaftsrechtliche Verbundenheiten zwischen dem von Ihnen vertretenen Unternehmen und
 - a) anderen Anbietern von Rundfunk-Übertragungsdiensten und/oder
 - b) Abnehmern von Rundfunk-Übertragungsdiensten– wenn ja, welche?

Die Ermittlung gesellschaftsrechtlicher Verbundenheiten ist erforderlich, weil verbundene Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen als einheitliches Unternehmen anzusehen sind, so dass die für die Marktanteilsberechnungen maßgeblichen Umsatzerlöse oder Absatzmengen dieser Unternehmen zusammengerechnet werden müssen.

- 8) Wie hoch war der Gesamtumsatz des von Ihnen vertretenen Unternehmens in den einzelnen Jahren 2001 bis 2003 in Deutschland?
- 9) Sofern das von Ihnen vertretene Unternehmen zu einem Konzern gehören sollte, geben Sie bitte den Namen der Konzernobergesellschaft und den Gesamtumsatz des Konzerns für die einzelnen Jahre 2001 bis 2003 an.

Die Fragen 8) und 9) sind notwendig, um die Finanzkraft des befragten Unternehmens zu beurteilen

- 10) Bitte geben Sie für die einzelnen Jahre 2001 bis 2003 die **Außenumsatzerlöse** des von Ihnen vertretenen Unternehmens für die hier jeweils relevanten Leistungen - nach Möglichkeit räumlich differenziert - an.

Anmerkungen:

- **Geben Sie die Umsatzerlöse bitte jeweils in Euro ohne Mehrwertsteuer (d. h. netto) an.**
 - **Für die Ermittlung der Umsatzerlöse gilt: Umsatzerlöse aus Lieferungen und Leistungen zwischen verbundenen Unternehmen (Innenumsatzerlöse) sowie Verbrauchsteuern bleiben außer Betracht.**
 - **Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Nachfrager der hier relevanten Übertragungsdienste nicht Endnutzer, sondern nur Vorleistungsbezieher sein können.**
- 11) Bitte geben Sie für die einzelnen Jahre 2001 bis 2003 die **Innenumsatzerlöse** des von Ihnen vertretenen Unternehmens für die hier jeweils relevanten Leistungen - nach Möglichkeit räumlich differenziert - an.
 - 12) Bitte geben Sie für die einzelnen Jahre 2001 bis 2003 – soweit möglich – die Anzahl der insgesamt an Vorleistungsbezieher abgesetzten Einheiten pro Produkt und pro Bündelprodukt an, und zwar sowohl differenziert nach räumlichen Absatzgebieten als auch nach **Innen- und Außenabsatz**.
 - 13) Sofern das von Ihnen vertretene Unternehmen Übertragungsdienste über Breitbandkabel oder terrestrische Sendeanlagen anbietet, geben Sie bitte die Anzahl der dabei jeweils übertragenen deutsch- und fremdsprachigen Programme sowie Free-TV- und Pay-TV-Programme an.
 - 14) Sofern das von Ihnen vertretene Unternehmen Übertragungsdienste über Breitbandkabel oder terrestrische Sendeanlagen anbietet, geben Sie bitte die Anzahl der dabei jeweils letztendlich erreichten Endnutzer an.

Die Fragen 10) bis 14) sind notwendig, um die Marktanteilsberechnungen durchführen zu können. Das Gesamtmarktvolumen und die Anteile einzelner Unternehmen lassen sich dabei mittels Umsatzerlösen und/oder Absatzmengen ermitteln.

- 15) In welchen Bereichen der Telekommunikation ist das von Ihnen vertretene Unternehmen bzw. der von Ihnen vertretene Konzern tätig?

Diese Frage dient zur Prüfung der vertikalen Integration.

- 16) Welcher Anteil der von Ihnen angebotenen Rundfunk-Übertragungsdienste wird von dem von Ihnen vertretenen Unternehmen über eigene Infrastruktur realisiert, welcher Anteil über fremde Infrastruktur? Es wird ferner um die Namen derjenigen Anbieter gebeten, bei denen das von Ihnen vertretene Unternehmen ggf. entsprechende Leistungen nachfragt. Bitte geben Sie auch an, ob zwischen dem oder den genannten Anbieter(n) und dem von Ihnen vertretenen Unternehmen gesellschaftsrechtliche Verbundenheiten bestehen.

Die Frage ist erforderlich, um den Zugang zu Beschaffungs- und Absatzmärkten beurteilen zu können. Außerdem dient sie dazu, tatsächliche Anbieter in dem hier maßgeblichen Bereich zu ermitteln und den potenziellen bzw. tatsächlichen Wettbewerb beurteilen zu können.

- 17) Inwiefern und in welchem Maße verfügt das von Ihnen vertretene Unternehmen über Überkapazitäten, d. h. wie hoch ist der prozentuale Anteil der tatsächlich abgesetzten an den von Ihnen angebotenen bzw. vorhandenen Rundfunk-Übertragungsdiensten jeweils zum 31.12.2001, 31.12.2002 und 31.12.2003?
- 18) Bitte geben Sie bezüglich der mit den Nachfragern abgeschlossenen Verträge jeweils die durchschnittliche Vertragsdauer, etwaige Mindestlaufzeiten, Kündigungsfristen und eventuell vereinbarte Vertragsstrafen an. Bitte fügen Sie die entsprechenden Verträge bei. Sollte dies aufgrund der Anzahl der von Ihnen abgeschlossenen Verträge nicht möglich sein, legen Sie bitte eine Auflistung aller abgeschlossenen Verträge sowie fünf exemplarische Verträge vor.
- 19) Werden Maßnahmen zur Erhaltung eines Abnehmers ergriffen, falls ein Abnehmer einen Wechsel des Anbieters ankündigt, ggf. welche?
- 20) Wie ist das tatsächliche Wechselverhalten bei dem von Ihnen vertretenem Unternehmen?

Die Fragen 17) bis 20) dienen zur Prüfung von Marktzutrittsschranken und Expansionshemmnissen.

- 21) Wie beurteilen Sie die Austauschbarkeit von Übertragungsdiensten
- vom Ausgang beim Programmveranstalter bis zur terrestrischen Sendeanlage, zu einem Uplink oder zur Kabelkopfstation per Leitung, per Richtfunk oder (im Fall der Kabelkopfstation auch) per Satellit?
 - per terrestrischer Abstrahlung, Breitbandkabel und Satellit mit dem Ziel Endnutzer?

Bei der Bestimmung der Marktabgrenzung ist die Austauschbarkeit von Leistungen maßgeblich zu berücksichtigen.

- 22) Gibt es aus ihrer Sicht nicht austauschbare Produkte, von deren Angebot gleichwohl auf das Angebot der von Ihnen jeweils angebotenen Produkte innerhalb eines Jahres umgestellt werden könnte?

Die Angebotsumstellungsflexibilität ist ebenfalls ein Kriterium, welches im Rahmen der Marktabgrenzung von Bedeutung ist.

- 23) Wie beurteilen Sie allgemein die Möglichkeit von Unternehmen, auf dem Markt bzw. den Märkten für Rundfunks-Übertragungsdienste neu tätig zu werden? Bestehen nach Ihrer Auffassung Marktzutrittsschranken bzw. Expansionshemmnisse für Unternehmen, welche bereits Rundfunk-Übertragungsdienste anbieten (etwa in Form von erforderlichen Standortgenehmigungen oder Frequenznutzungsrechten)?

Die Frage dient zur Prüfung von Marktzutrittsschranken und Expansionshemmnissen.

- 24) Existieren nach Ihrer Auffassung Behinderungsstrategien durch andere im Bereich der Rundfunk-Übertragung tätige Unternehmen – wenn ja, welche?
- 25) Wie schätzt das von Ihnen vertretene Unternehmen die gegenwärtigen sowie die in den nächsten drei Jahren und darüber hinaus zu erwartenden wettbewerblichen Verhältnisse auf dem oben genannten Markt bzw. den oben genannten Märkten ein?

Insbesondere: Inwieweit wirkt sich der technische Fortschritt auf die Marktbedingungen in den nächsten drei Jahren und darüber hinaus aus? Wie werden sich Kabel-, Satelliten- und Antennenempfang für den Endnutzer im analogen und digitalen Bereich in diesem Zeitraum zueinander verhalten? Wie schätzen Sie die Marktchancen von Übertragungsdiensten mittels xDSL, MMDS (Multichannel Microwave Distribution System/Service), UMTS oder Powerline ein? Welche Bedeutung messen Sie der Rückkanalfähigkeit von Übertragungsdiensten für die weitere Wettbewerbsentwicklung zu?

Die Fragen 24) und 25) dienen der Beurteilung von potenziellem und tatsächlichem Wettbewerb.

Fragenkatalog zum Rundfunkmarkt für Nachfrager

A) Definition des Marktes und der Leistungen:

In der Empfehlung der Kommission vom 11.02.2003 – veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 114, S. 45 vom 08.05.2003 – über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und –dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen, ist u.a. folgender Markt genannt:

„Rundfunk-Übertragungsdienste zur Bereitstellung von Sendeinhalten für Endnutzer.“⁴²

Hierbei handelt es sich, wie aus der Abschnittsüberschrift folgt, um einen Vorleistungsmarkt (in der Empfehlung missverständlich als „Großkundenmarkt“ bezeichnet).

Zu den relevanten Übertragungsdiensten zählen nach derzeitigem Erkenntnisstand alle abschnittübergreifend oder auch bloß abschnittsweise angebotenen Übertragungen von analogen und/oder digitalen Fernseh- und/oder Hörfunksignalen zwischen dem jeweiligen Ausgang bei dem Programmveranstalter und dem jeweiligen Eingang bei dem Endnutzer, soweit sie nicht unmittelbar von dem Endnutzer vergütet werden.⁴³ Fernseh- oder Hörfunksignale liegen vor, soweit Rundfunk im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 1 und 2 Rundfunkstaatsvertrag i.V.m. Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG übertragen wird.⁴⁴

Nach vorläufiger Einschätzung dürften hier insbesondere folgende getrennt oder auch verbunden angebotene Dienstleistungen von Bedeutung sein:

- a) Signalübertragung vom Ausgang beim Programmveranstalter bis zur terrestrischen Sendeanlage, zu einem Uplink im unten genannten Sinne oder unmittelbar zur Kabelkopfstation,
- b) Signalübertragung von einer terrestrischen Sendeanlage zum Endnutzer,
- c) Signalübertragung über Breitbandkabel, soweit sie nicht unmittelbar von dem Endnutzer vergütet wird,
- d) Signalübertragung von einem Uplink zu einem Downlink mit dem Ziel Endnutzer oder Kabelkopfstation,
- e) Signalübertragung von einem Downlink zum Endnutzer oder zur Kabelkopfstation,

jeweils zur Bereitstellung von Sendungen in den Formaten analoges Fernsehen, analoger Hörfunk (UKW-Hörfunk, KW-Hörfunk, MW-Hörfunk, LW-Hörfunk), digitales Fernsehen und/oder digitaler Hörfunk (insbesondere DAB,⁴⁵ ADR,⁴⁶ DRM⁴⁷).

⁴² Nach dem englischen Text der oben genannten Empfehlung: Broadcasting transmission services, to deliver broadcast content to end users.

⁴³ Die Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7.3.2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und –dienste (Rahmenrichtlinie), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. L 108/33 vom 24.4.2002, definiert in Art. 2 lit. m) den „Endnutzer“ wie folgt: „ein Nutzer, der keine öffentlichen Kommunikationsnetze oder öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienste bereitstellt.“

⁴⁴ § 2 Abs. 1 S. 1 und 2 Rundfunkstaatsvertrag: „Rundfunk ist die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters. Der Begriff schließt Darbietungen ein, die verschlüsselt verbreitet werden oder gegen besonderes Entgelt empfangbar sind.“

⁴⁵ DAB = Digital Audio Broadcasting.

⁴⁶ ADR = Astra Digital Radio.

⁴⁷ DRM = Digital Radio Mondiale.

Anmerkung

Die obige Beschreibung dient ausschließlich der systematischen Erfassung aller in Bezug auf den in der Kommissions-Empfehlung unter Ziffer 18. genannten Markt relevanten Dienstleistungen. Sie stellt keine – auch nur vorläufige – Marktabgrenzung dar und lässt daher auch keine Rückschlüsse auf die endgültige Marktabgrenzung zu.

B) Fragenkatalog

- 1) Fragt das von Ihnen vertretene Unternehmen Rundfunk-Übertragungsdienste zur Bereitstellung von Sendeinhalten für Endnutzer im oben definierten Sinne nach?
- 2) Fragt das von Ihnen vertretene Unternehmen sonstige Übertragungsdienste nach, welche Ihrer Ansicht nach unter den in der Empfehlung genannten Markt zu fassen sind?

Die Fragen 1) und 2) dienen der Feststellung, ob das befragte Unternehmen im Bereich der hier relevanten Rundfunk-Übertragungsdienste überhaupt Dienstleistungen nachfragt.

Sollte das von Ihnen vertretene Unternehmen Rundfunk-Übertragungsdienste nicht nachfragen und deshalb die Fragen 1) und 2) mit „nein“ beantworten, reicht eine kurze Mitteilung darüber aus. In diesem Fall sind die restlichen Fragen nicht mehr zu beantworten.

Hinweis:

Bei den Antworten auf die folgenden Fragen sollte – soweit möglich – jeweils nach den Formaten analoges Fernsehen, analoger Hörfunk (UKW-Hörfunk, KW-Hörfunk, MW-Hörfunk, LW-Hörfunk), digitales Fernsehen und digitaler Hörfunk (insbesondere DAB, ADR und DRM) unterschieden werden.

- 3) Welche Rundfunk-Übertragungsdienste zur Bereitstellung von Sendeinhalten für Endnutzer fragt das von Ihnen vertretene Unternehmen im Einzelnen nach? Geben Sie bitte auch an, seit wann und bei welchen Unternehmen Sie die Leistungen nachfragen.

Die Frage dient der Feststellung, inwieweit das befragte Unternehmen hier relevante Rundfunk-Übertragungsdienste nachfragt.

- 4) Fragt das von Ihnen vertretene Unternehmen bestimmte Rundfunk-Übertragungsdienste zusammen mit anderen Rundfunk-Übertragungsdiensten und/oder mit einem anderen Produkt (beispielsweise mit Zugangsberechtigungssystemen, mit Inhalten oder mit Übertragungsdiensten für Tele- bzw. Mediendienste) nach? Wenn ja, mit welchen? Sind die Produkte nur gebündelt oder aber auch einzeln erhältlich?

Diese Frage ist notwendig, um den oder die hier sachlich relevanten Märkte abzugrenzen.

- 5) Bitte geben Sie für jede bezogene Leistung den jeweiligen Preis mit Stand vom 31.12.2001, 31.12.2002 und 31.12.2003 an.

Diese Frage ist notwendig, weil die von den einzelnen Marktteilnehmern verlangten Preise in die Beurteilung der Wettbewerbsintensität einbezogen werden.

- 6) Fragt das von Ihnen vertretene Unternehmen die Leistungen staatenübergreifend, bundesweit, landesweit, regional oder lokal nach? Bitte geben Sie die jeweils betroffenen Räume oder Strecken an.

Diese Frage dient der räumlichen Marktabgrenzung.

- 7) Bitte geben Sie für die einzelnen Jahre 2001 bis 2003 die Ausgaben des von Ihnen vertretenen Unternehmens für die hier relevanten Leistungen sowie die Anzahl der insgesamt nachgefragten Leistungseinheiten - nach Möglichkeit räumlich differenziert - an.

Die Frage ist notwendig, um die Marktanteilsberechnungen durchführen zu können. Das Gesamtmarktvolumen und die Anteile einzelner Unternehmen lassen sich dabei mittels Umsatzerlösen und/oder Absatzmengen ermitteln.

- 8) Sofern Sie sonstige Leistungen neben der Übertragung von Rundfunksignalen (z. B. Inhalte, Urheberrechte usw.) nachfragen: Wie verteilen sich die Zahlungen auf diese Bereiche?
- 9) Sofern das von Ihnen vertretene Unternehmen Übertragungsdienste über Breitbandkabel, Satellit und/oder terrestrische Sendeanlagen nachfragt, geben Sie bitte die Anzahl der dabei jeweils letztendlich erreichten Endnutzer mit Stand vom 31.12.2001, 31.12.2002 und 31.12.2003 an.

Die Fragen 8) und 9) dienen der Beurteilung von potenziellem und tatsächlichem Wettbewerb.

- 10) Bitte geben Sie bezüglich der mit den Anbietern abgeschlossenen Verträge jeweils die durchschnittliche Vertragsdauer, etwaige Mindestlaufzeiten, Kündigungsfristen und eventuell vereinbarte Vertragsstrafen an. Bitte fügen Sie die entsprechende Verträge bei. Sollte dies aufgrund der Anzahl der von Ihnen abgeschlossenen Verträge nicht möglich sein, legen Sie bitte eine Auflistung aller abgeschlossenen Verträge sowie fünf exemplarische Verträge vor.
- 11) Werden von Ihrem Anbieter Maßnahmen zur Erhaltung eines Abnehmers ergriffen, falls ein Abnehmer einen Wechsel des Anbieters ankündigt, ggf. welche?

- 12) Wie ist das tatsächliche Wechselverhalten des von Ihnen vertretenen Unternehmens?

Die Fragen 10) bis 12) dienen der Prüfung von potenziellem und tatsächlichem Wettbewerb.

- 13) Sind die von dem von Ihnen vertretenen Unternehmen nachgefragten Produkte Ihrer Meinung nach untereinander oder mit anderen Produkten austauschbar?

Die Austauschbarkeit von Leistungen ist bei der Bestimmung der Marktabgrenzung maßgeblich zu berücksichtigen.

- 14) Ist für das von Ihnen vertretene Unternehmen eine Mindestreichbarkeit bzw. -versorgung einer bestimmten Zahl von Endkunden erforderlich, um bestimmte Werbeeinnahmen zu garantieren? Wenn ja, wie hoch ist diese Grenze?
- 15) Existieren nach Ihrer Auffassung Behinderungsstrategien durch im Bereich der Rundfunk-Übertragung tätige Unternehmen – wenn ja, welche?
- 16) Wie schätzt das von Ihnen vertretene Unternehmen die gegenwärtigen sowie die in den nächsten drei Jahren und darüber hinaus zu erwartenden wettbewerblichen Verhältnisse auf dem oben genannten Markt bzw. den oben genannten Märkten ein?

Die Fragen 14) bis 16) dienen der Beurteilung von potenziellem und tatsächlichem Wettbewerb.